



smile
APPART INSURANCE



WOHNUNGSVERSICHERUNG

smile appart insurance

Allgemeine bedingungen

L'assurance
pensée pour vous



INHALTSVERZEICHNIS

1	Deckungen der Smile Appart Insurance auf einen Blick	6
1.1	Ihre Mieterhaftung	6
1.2	Schäden an Ihrem Hausrat	6
1.3	Diebstahl.....	6
1.4	Ihre private Haftung	6
1.5	Privater Rechtsschutz	6
2	Besondere Bestimmungen der Mieterversicherung	7
2.1	Allgemeine Präventionspflichten.....	7
2.2	Abschluss Ihres Vertrags.....	7
2.3	Allgemeine Ausschlüsse.....	7
2.4	Ihre Pflichten	8
3	Basis-Versicherungsschutz.....	9
3.1	Feuer und damit verbundene Risiken.....	9
3.2	Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast	9
3.3	Naturkatastrophen	11
3.4	Attentate und Arbeitskämpfe.....	12
3.5	Gebäude-haftpflicht	13
3.6	Einwirkung von Elektrizität	13
3.7	Wasserschäden.....	15
3.8	Durch Heizöl verursachte Schäden	16
3.9	Glasbruch und Glasrisse	17
3.10	Gebäudebeschädigungen durch Diebstahl, Vandalismus und böswillige Handlungen	18
3.11	Hausschwamm	19
3.12	Assistance-Leistungen	19
3.12.1	Foyer Assistance Auskunftsservice	20
3.12.2	Leistungen im Anschluss an einen versicherten Schaden	21
3.12.3	Schlüsseldienst	23
3.12.4	Zahlung der Entschädigung	24
4	Versicherungsschutz bei Diebstahl	26

5	Familienhaftpflicht	29
5.1	Gesetzgebung	29
5.2	Die Vertragsparteien	29
5.3	Versicherungsschutz.....	30
5.3.1	Allgemeine Bestimmungen und Ihre Haftpflicht	30
5.3.2	Die Immobilie und ihr Inhalt.....	31
5.3.3	Tiere.....	32
5.3.4	Fahrten und Fortbewegungsmittel.....	33
5.3.5	Sport- und Freizeitaktivitäten.....	35
5.3.6	Bezahlte Kinderbetreuung.....	36
5.3.7	Sharing Economy	36
5.3.8	Freiwillige Unterstützung durch Dritte	36
6	Rechtsschutz.....	37
6.1	Versicherte Personen	37
6.2	In welcher Eigenschaft sind Sie versichert?.....	37
6.3	Versicherte Angelegenheiten und Versicherungssummen	38
6.4	Detail der versicherten Angelegenheiten	38
6.4.1	Zivilrechtliche Ansprüche	38
6.4.2	Strafverteidigung	38
6.4.3	Insolvenz Dritter	38
6.4.4	Strafkautio n	38
6.4.5	Unterstützung bei Entschädigung	39
6.4.6	Vorschusszahlung	39
6.5	Geografische Erweiterung des Versicherungsschutzes	40
6.6	Allgemeine Ausschlüsse in Bezug auf den Rechtsschutz	40
6.7	Versicherungsfall und Umfang des Schutzes	41
6.8	Versicherungsleistungen und Kostenübernahmemodalitäten	41
6.9	Versicherungssummen und Kostenübernahmemodalitäten.....	42
6.10	Zeitpunkt, zu dem wir feststellen, ob Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben.....	43
6.11	Verfahren zur Inanspruchnahme der Leistungen	43
6.12	Schadensabwicklung	43
6.13	Recht der versicherten Personen	45
6.14	Verjährungsfrist.....	45
6.15	Begrenzung des Gesamtbetrags der Entschädigungen	45

7	Allgemeine Ausschlüsse dieses Vertrags	46
8	Erweiterter Versicherungsschutz	47
9	Zusätzliche Deckungen, Kosten, Verluste	48
9.1	Weitere Zusatzversicherungen	49
9.1.1	Kosten für vorzeitige Beendigung des Mietvertrags	49
9.1.2	Geregelte Untervermietung	50
9.1.3	Vorübergehender Aufenthalt	51
9.1.4	Transfer Zen	51
10	Schadensfälle	52
10.1	Ihre Pflichten	52
10.2	Unser Regressanspruch	53
10.3	Bewertung und Erstattung von Schäden	53
10.4	Modalitäten der Entschädigung	55
10.5	Selbstbeteiligung	55
11	Automatische Anpassung	55
12	Allgemeine Bestimmungen	56
12.1	Gesetzgebung	56
12.2	Ihr Vertrag	56
12.2.1	Dokumente	57
12.2.2	Ansprechpartner bei Fragen oder Streitigkeiten	57
12.2.3	Mitteilungspflicht	57
12.2.4	Inkrafttreten und Laufzeit	58
12.2.5	Stillschweigende Verlängerung: Widerspruch-Frist	58
12.2.6	Kündigung des Vertrags	58
12.2.7	Formen der Kündigung	58
12.2.8	Wirksamwerden der Kündigung	59
12.2.9	Recht auf unterjährige Kündigung	59
12.2.10	Vertragsschicksal unter bestimmten Umständen	60
13	Ihre Prämie	61
13.1	Zahlung	61
13.2	Nichtzahlung	61

14 Datenverarbeitung	62
14.1 Schutz personenbezogener Daten.....	62
14.2 Berufsgeheimnis, Auftragsverarbeitung und Beauftragung von Cloud-Diensteanbietern („Cloud Computing“)	63
15 Begriffe und Definitionen	65

1 DECKUNGEN DER SMILE APPART INSURANCE AUF EINEN BLICK

Im Fall eines versicherten Risikos, das nicht unter einen spezifischen oder allgemeinen Ausschluss fällt, wird von uns Folgendes gedeckt:

1.1 IHRE MIETERHAFTUNG

Wir decken die Folgen Ihrer Haftung als Mieter bei Schäden am Gebäude (möbliert oder nicht) sowie am Gartenhäuschen und im Garten.

1.2 SCHÄDEN AN IHREM HAUSRAT

Wir erstatten die Schäden am Inhalt Ihrer Wohnung innerhalb der in Ihren besonderen Bedingungen aufgeführten Grenzen.

Wir decken auch die Schäden am Inhalt des Gartens sowie die Kosten für die Instandsetzung des Gartens an der versicherten Adresse bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 Euro für alles, was das Gartenhäuschen, den Garten und den Inhalt des Gartens betrifft.

1.3 DIEBSTAHL

Wir versichern den Diebstahl des Inhalts Ihrer Wohnung bis zu 50 % der versicherten Hausratsumme.

1.4 IHRE PRIVATE HAFTUNG

Wir versichern Ihre außervertragliche Haftung gegenüber Dritten gemäß Buch 6 des Zivilgesetzbuches, und zwar unabhängig von jeglichem Vertrag.

1.5 PRIVATER RECHTSSCHUTZ

Wir unterstützen Sie im Fall von Rechtsstreitigkeiten im privaten Bereich und decken die damit verbundenen Kosten.

2 BESONDERE BESTIMMUNGEN DER MIETERVERSICHERUNG

Der Vertrag gilt für die Versicherung „einfacher Risiken“ gemäß der „Brandschutzgesetzgebung“ für Wohngebäude. Mit diesem Vertrag werden nur privat genutzte Wohngebäude gedeckt.

Anmerkungen: Schäden zwischen WG-Bewohnern sind nicht gedeckt.

2.1 ALLGEMEINE PRÄVENTIONSPFLICHTEN

Um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren, sind Sie als Mieter verpflichtet, jegliche Schadensursache, die bei einem früheren Schadensfall festgestellt wurde, zu beseitigen; andernfalls leisten wir keine Entschädigung für spätere Schäden aufgrund derselben Ursache.

Wir empfehlen Ihnen, die versicherten Gegenstände in einem Zustand zu halten, der die verbindlichen Vorschriften für die Sicherheit von Personen erfüllt.

2.2 ABSCHLUSS IHRES VERTRAGS

(Artikel 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Artikel 3 § 2 des KE zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag)

2.3 ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Wir versichern grundsätzlich keine Hausratsschäden:

- durch Volksbewegungen
- durch nukleare Risiken, unbeschadet der Angaben zu Terrorismus
- durch nicht unfallbedingte Verschmutzung
- durch einen vorsätzlichen Schaden, den Sie verursacht haben oder an dem Sie beteiligt sind
- durch Baumängel oder andere Konstruktionsfehler des Gebäudes, zu deren Beseitigung Sie den Eigentümer nicht rechtzeitig aufgefordert haben, obwohl Sie davon Kenntnis hatten,
- an (Teilen von) Gebäuden im Bau, Umbau oder während der Reparatur, außer wenn die Gebäude bewohnt oder normal bewohnbar sind

- durch Eigenmangel, Verschleiß, mangelnde Wartung, unsachgemäßen Gebrauch oder langsame und schrittweise Verschlechterung
- wie Flecken, Beulen, Sengschäden, Kratzer, Verformungen, Risse, Abblätterungen, die vorhersehbar sind und von Ihnen verursacht wurden
- Zweitwohnsitze

Sofern nicht anders vereinbart, versichern wir grundsätzlich keine optische Beeinträchtigung infolge eines Schadens.

2.4 IHRE PFLICHTEN

(Art. 60 §4 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie sind verpflichtet, uns über folgende Änderungen zu informieren:

- Risikosituation (z.B. Umzug)
- Nutzung des Gebäudes, wenn diese nicht mehr dem in Ihren besonderen Bedingungen genannten Anwendungsbereich entspricht (z.B. Eröffnung eines Geschäfts, Nutzung des gesamten Gebäudes oder von Teilen davon zur Vermietung von Studierendenzimmern)
- bei Vertragsabschluss gegebene Antworten (z.B. Gewerbliche Nutzung des gemieteten Objekts)

3 BASIS-VERSICHERUNGSSCHUTZ

3.1 FEUER UND DAMIT VERBUNDENE RISIKEN

Wir decken Sachschäden an Ihrem Hausrat ab, die direkt verursacht wurden durch:

- *Brand, Explosion* und *Implosion*
- Ruß- und Rauchentwicklung
- Blitzschlag
- *Zusammenstoß*

Wir decken auch die Schäden an Ihrem Hausrat ab, die durch das Zerdrücken von Tanks des *Gebäudes* und der daran angeschlossenen privaten Rohrleitungen verursacht werden.

AUSSCHLÜSSE

Folgende Schäden werden von uns nicht versichert:

- Schäden am *Inhalt (Hausrat)* infolge plötzlicher Einwirkung von Hitze ohne direkten Kontakt mit dem Feuer
- Schäden am *Inhalt (Hausrat)* infolge eines Zusammenstoßes am Swimmingpool und an den Teleskopüberdachungen
- Schäden am *Inhalt (Hausrat)*, die von Ihnen oder von einem Tier in Ihrer Obhut verursacht werden
- oder Schäden am Gegenstand oder am Tier, der/das den Zusammenstoß verursacht hat
- Schäden an den *Sanitäreinrichtungen*, die an die Wasserinstallation angeschlossen sind

3.2 STURM, HAGEL, SCHNEE- ODER EISLAST

Wir decken die Sachschäden an Ihrem Hausrat ab, die direkt von den genannten Ereignissen verursacht werden.

ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Wir erstatten Schäden an folgenden Gegenständen innerhalb der folgenden Grenzen:

Fest installierte Gegenstände im Außenbereich	2.500 EUR
Nicht vollständig geschlossene oder überdachte Bauten und deren Inhalt (mit Ausnahme des Inhalts des Gartens)	7.000 EUR

AUSSCHLÜSSE

Wir leisten keine Entschädigung für folgende Schäden:

- am Inhalt baufälliger oder im Abbruch befindlicher Bauten, außer wenn es sich bei diesen Bauten um Ihren Hauptwohnsitz handelt
- an allen nicht fest installierten Gegenständen im Außenbereich
- an jeglichen Gegenständen in einem nicht vollständig geschlossenen oder überdachten Nebengebäude

3.3 NATURKATASTROPHEN

Wir decken die Schäden ab, die direkt oder indirekt verursacht werden durch:

- *Überschwemmung*
- *Erdbeben*
- *Überlaufen oder Rückstau von öffentlichen Kanalisationen*
- *Erdrutsch oder Erdsenkung* einschließlich der durch die anderen Basisdeckungen versicherten Gefahren, deren Eintritt unmittelbar auf eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist

Möglicherweise stellt Ihre Wohnung ein erhöhtes Risiko für diesen Versicherungsschutz dar. In diesem Fall würde dies in Ihren besonderen Bedingungen ausdrücklich erwähnt werden und Ihr Versicherungsschutz würde nicht der nachstehenden Beschreibung entsprechen, sondern den Bedingungen des Tarifierungsbüros, die Sie auf der Website www.bt-tb.be abrufen können.

BEGRENZUNG DES GESAMTBETRAGS DER ENTSCHÄDIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der im Fall einer Naturkatastrophe an unsere Versicherten zu zahlenden Entschädigungen ist begrenzt gemäß *Artikel 130, §2 und §3 des Gesetzes vom 4. April 2014* über die Versicherungen. Sollten die von diesem Artikel vorgesehenen Grenzen überschritten werden, wird die für jeden Versicherungsvertrag zu zahlende Entschädigung in entsprechender Höhe reduziert.

Wir erstatten ferner Schäden an folgenden Gegenständen innerhalb nachstehender Grenzen:

Fest installierte Gegenstände im Außenbereich	<u>2.500 EUR</u>
---	------------------

AUSSCHLÜSSE

Folgende Schäden werden von uns nicht entschädigt:

- am Inhalt baufälliger oder im Abbruch befindlicher Bauten, außer wenn es sich bei diesen Bauten um Ihren Hauptwohnsitz handelt
- an allen nicht fest installierten Gegenständen im Außenbereich
- an jeglichen Gegenständen in einem nicht vollständig geschlossenen oder überdachten Nebengebäude
- an Gegenständen, für die der Schadensersatz durch besondere Gesetze oder internationale Abkommen geregelt ist.
- an allen nicht fest installierten Gegenständen im Außenbereich

Wenn es sich um eine *Überschwemmung*, ein *Überlaufen* oder einen *Rückstau öffentlicher Kanalisationen* handelt, sind folgende Schäden ausgeschlossen:

- Schäden am Inhalt des *Gebäudes*, das mehr als achtzehn Monate nach dem Datum der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt des königlichen Erlasses, der die Zone, in der sich dieses Gebäude befindet, als Risikozone eingestuft hat, errichtet wurde
- Schäden an Erweiterungen der Grundfläche von Immobilien, die vor dem Datum der Einstufung des Risikozone bestanden
- Schäden am Inhalt, der weniger als 10 cm über dem Boden in den Kellern von Mehrfamilienhäusern aufbewahrt wird

3.4 ATTENTATE UND ARBEITSKÄMPFE

(Anhang zum KE vom 24.12.1992 über Versicherungen gegen Feuer und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken)

Wir versichern im Rahmen dieses Versicherungsschutzes ausschließlich:

- die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen durch Personen, die an einem *Attentat* oder einem *Arbeitskampf* beteiligt sind
- die Folgen von Maßnahmen, die von einer rechtmäßig eingesetzten Behörde zum Schutz und zur Sicherung dieser Sachen bei solchen Ereignissen getroffen werden.

Unser Versicherungsschutz ist auf die Versicherungssummen und in jedem Fall auf **1.497.671,24 EUR** begrenzt. Wir können diesen Versicherungsschutz aussetzen, wenn wir durch Ministererlass dazu berechtigt werden. Die Aussetzung tritt 7 Tage nach ihrer Mitteilung in Kraft.

AUSSCHLÜSSE

Folgendes wird von uns nicht abgedeckt:

- Schäden durch Waffen oder Geräte, die durch Strukturveränderungen des Atomkerns explodieren

3.5 GEBÄUDE-HAFTPFLICHT

Wir versichern Ihre Haftpflicht auf Grundlage:

- von Buch 6 des Zivilgesetzbuchs unabhängig von jeglichem Vertrag
- von Gehwegen, insbesondere aufgrund der Nichtbeseitigung von Schnee, Eis oder Glatteis

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich auf Nachbarschaftsstörungen im Sinne von Artikel 3.101, unter Ausschluss von Artikel 3.102 des Zivilgesetzbuchs, wenn diese auf ein plötzliches, für Sie unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen sind, es sei denn, sie betreffen die Bewohner eines selben Mehrfamilienhauses.

Deckungssumme pro Schadensereignis:

- [18.425.000 EUR](#) für die Erstattung von Schäden infolge von Körperverletzung
- [3.685.000 EUR](#) für die Erstattung von Schäden infolge von Sachschäden.

AUSSCHLÜSSE

Folgende Schäden werden von uns nicht versichert:

- durch jede Form von Asbest verursachte Schäden
- Schäden an Sachen, die sich in Ihrer Obhut befinden
- bei Nichtbeachtung der für die Kontrolle von Tanks geltenden Vorschriften.

3.6 EINWIRKUNG VON ELEKTRIZITÄT

Wir decken die Sachschäden an Ihrem Hausrat ab, die direkt durch die Einwirkung von Elektrizität verursacht werden, einschließlich:

- Stromschlag bei Haustieren,
- das Auftauen oder Verderben von Lebensmitteln, die privat verwendet werden, infolge eines 6-stündigen Ausfalls oder der Störung einer Kühl- oder Gefrieranlage, die durch die Einwirkung von Elektrizität oder durch einen plötzlichen und unvorhersehbaren Stromausfall infolge einer Störung des Stromversorgungsnetzes verursacht wird.

Wir übernehmen auch die Kosten für die Suche, die Reparatur oder den Ersatz des defekten Teils, das den *Schadensfall* verursacht hat, sowie für die anschließende Instandsetzung.

ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Verlust von Lebensmitteln infolge einer Temperaturschwankung aufgrund eines Stromausfalls von weniger als 6 Stunden (einschließlich Blackout)	<u>500 EUR</u>
---	----------------

AUSSCHLÜSSE

Folgendes wird von uns nicht abgedeckt:

- Schäden an gewerblich genutzten elektronischen und IT-Geräten sowie Schäden an anderen IT-Geräten außerhalb des versicherten Gebäudes,
- Schäden, die unter die Garantie des Herstellers oder des Lieferanten fallen.

3.7 WASSERSCHÄDEN

Wir versichern alle Schäden, die durch Wasser verursacht werden, einschließlich Wasserverluste, die bei einem *Schadensfall* entstehen.

SPEZIFISCHE PRÄVENTIONSPFLICHTEN

Bei Frost müssen Sie:

- alle Räume frostfrei halten oder
- die Wasser- und Heizungsinstallationen entleeren oder
- diese Leitungen wirksam gegen Frost isolieren.

Wir leisten keine Entschädigung, wenn ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Präventionspflichten und dem Eintreten des *Schadensfalls* besteht. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn diese Pflichten dem Eigentümer obliegen und wenn Sie ihn daran erinnert haben.

ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Schadensbedingter Mehrverbrauch von Wasser und flüssigem Brennstoff	<u>2.000 EUR</u>
---	------------------

AUSSCHLÜSSE

Folgende Schäden werden von uns nicht versichert:

- Schäden an Kanalisationen, Heizkörpern, Armaturen, Tanks, Heizkesseln und anderen wassererhitzenden Geräten, die den *Schaden* verursacht haben.
- Schäden an der Außenseite des Dachs des *Gebäudes* sowie an den Dachabdichtungen
- Schäden durch das Überlaufen oder Umkippen eines nicht an die Wasserinstallation des Gebäudes angeschlossenen Behälters, mit Ausnahme von Aquarien oder Wasserbetten
- Schäden durch Kondensation
- Schäden durch Eindringen von Wasser durch Türen, Fenster und Fenstertüren oder durch Außenwände, ausgenommen durch Undichtigkeiten oder Überlaufen von Wasserleitungen im Außenbereich oder der Wasserinstallationen benachbarter Gebäude
- Schäden durch Eindringen von Grundwasser

- Schäden durch *Überschwemmung* oder *Überlaufen* oder *Rückstau öffentlicher Kanalisationen*
- Schäden durch freiliegende Kanalisationen, die mehrere sichtbare und nicht behandelte Korrosionsstellen aufweisen
- Schäden durch das Abfließen von Wasser aus Schwimmbecken und Whirlpools im Außenbereich sowie deren Wasserinstallationen
- Schäden durch Frost. Schäden, die durch das Abfließen von Wasser infolge von Frost entstehen, sind jedoch versichert, wenn die oben genannten Präventionsmaßnahmen eingehalten wurden.

3.8 DURCH HEIZÖL VERURSACHTE SCHÄDEN

Wir versichern Schäden an Ihrem Hausrat, die von flüssigen, zur Heizung des Gebäudes verwendeten Brennstoffen verursacht werden, einschließlich des dabei entstandenen Verlusts dieses Brennstoffs.

SPEZIFISCHE PRÄVENTIONSPFLICHTEN

Bei Frost müssen Sie:

- alle Räume frostfrei halten oder
- die Wasser- und Heizungsinstallationen entleeren oder
- diese Leitungen wirksam gegen Frost isolieren.

Wir leisten keine Entschädigung, wenn ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Präventionspflichten und dem Eintreten des *Schadensfalls* besteht. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn diese Pflichten Ihrem Vermieter obliegen und wenn Sie ihn daran erinnert haben.

AUSSCHLÜSSE

Folgendes wird von uns nicht abgedeckt:

- Schäden bei Nichtbeachtung der für die Kontrolle von Tanks geltenden Vorschriften.

3.9 GLASBRUCH UND GLASRISSÉ

Wir versichern die Schäden an Ihrem Hausrat, die durch Glasbruch und Glasrisse verursacht werden. Diese Deckung umfasst auch den Bruch folgender Gegenstände (die als Verglasung gelten), wenn sie zum Hausrat gehören:

- Spiegel, Paneele und in Möbel integriertes Glas;

Wir übernehmen auch die Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz von Beschriftungen, Verzierungen, Gravuren und Sicherheitselementen oder anderen Elementen, die an diesen Verglasungen vorhanden sind, im Anschluss an den Austausch der versicherten Verglasungen.

ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Schäden an versicherten Kunstverglasungen, Kosten für Wiederherstellung von Beschriftungen, Malereien, Verzierungen

<u>10.000 EUR</u>

AUSSCHLÜSSE

Folgendes wird von uns nicht abgedeckt:

- Schäden durch Arbeiten am Gebäude mit Ausnahme von Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Schäden durch Arbeiten (mit Ausnahme von Reinigung) an Verglasungen, Rahmen und ähnlichen Gegenständen
- die verglasten Teile von audiovisuellen Geräten einschließlich Fernsehbildschirmen
- Schäden an nicht installierten Verglasungen und ähnlichen Gegenständen
- Kratzer und Ablösungen an Verglasungen und ähnlichen Gegenständen
- durch Frost verursachte Schäden an *sanitären Anlagen*
- Schäden an Glasobjekten mit Ausnahme von Verglasungen und ähnlichen Gegenständen

3.10 GEBÄUDEBESCHÄDIGUNGEN DURCH DIEBSTAHL, VANDALISMUS UND BÖSWILLIGE HANDLUNGEN

Wir versichern Schäden am Hausrat, die durch Gebäudebeschädigungen verursacht werden.

PRÄVENTIONSPFLICHTEN

Ihnen oder der versicherten Person, die das Gebäude bewohnt, obliegen die folgenden Pflichten:

- Bei Abwesenheit sind alle Außentüren des Gebäudes mit einem Schlüssel oder einer elektronischen Vorrichtung zu verschließen. Wenn die versicherte Person nur einen Teil des Gebäudes benutzt, müssen die Türen zu den Gemeinschaftsbereichen ebenfalls verschlossen werden. Ebenso müssen Sie Fenster, Drehkippenster, Kellerfenster und andere leicht zugängliche Öffnungen des Gebäudes ordnungsgemäß verschließen.
- Die Schlüssel für den Zugang zu den Räumen dürfen nicht in deren Nähe hinterlegt werden.
- *Das Gartenhäuschen* ist mit einem Sicherheitsschloss zu verschließen.
- *Gartengeräte* sind in einem verschlossenen Raum aufzubewahren, wenn sie nicht verwendet werden.
Bei Einbruch hat die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen keine Auswirkungen
- Die von uns vorgeschriebenen Diebstahlsicherungen, die in den besonderen Bedingungen aufgeführt sind, sind anzubringen, in funktionsfähigem Zustand zu halten und bei Abwesenheit zu verwenden.

Wir leisten keine Entschädigung, wenn ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Pflichten und dem Eintreten des Schadensfalls besteht.

AUSSCHLÜSSE

Folgende Schäden werden von uns nicht versichert:

- Schäden am Inhalt eines *Gebäudes*, das zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* seit mehr als 180 Tagen leer steht
- Schäden an Baumaterialien, die sich im Freien oder in einem nicht abgeschlossenen Gebäude befinden
- Schäden am Hausrat, die durch eine versicherte Person, Verwandte in auf- oder absteigender Linie, deren Ehepartner oder Lebensgefährten oder einen Mieter oder eine in ihrem Haushalt lebende Person verursacht oder mit deren Mitwirkung verursacht wurden.

3.11 HAUSSCHWAMM

Wir versichern die Schäden am Hausrat aufgrund von Hausschwamm, der sich nach dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes entwickelt hat.

3.12 ASSISTANCE-LEISTUNGEN

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an Foyer Assistance unter:

- Telefon: +32 2.541.90.12
- E-mail: help@europ-assistance.be

Der Service ist rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche verfügbar.

Der Auskunftsservice ist täglich außer an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 18:00 Uhr erreichbar.

Foyer Assistance kann auf keinen Fall an die Stelle der öffentlichen Dienste treten, insbesondere im Bereich der Rettungsdienste. Bei einem schweren Vorfall rufen Sie bitte zuerst den örtlichen Rettungsdienst (Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei usw.).

Bei Ihrem Anruf müssen Sie die folgenden Informationen mitteilen:

1. die Nummer Ihres Smile Appart Insurance Vertrags;
2. Ihren Namen und Ihre Adresse in Belgien;
3. eine Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind;
4. die Umstände des Schadensfalls und alle zweckdienlichen Informationen, um Ihnen helfen zu können;
5. die Marke und das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs, wenn dieses im Zusammenhang mit Ihrer Assistance-Anfrage steht.

Bei Bedarf einer Assistance müssen Sie sich sofort oder, wenn dies nicht möglich ist, innerhalb kürzester Zeit an Foyer Assistance wenden.

Für die Assistance-Leistungen finden Sie nachfolgend eine vollständige Auflistung der in Ihrem Versicherungsvertrag enthaltenen Leistungen, die nach einem versicherten *Schaden* erbracht werden. Alles, was nicht ausdrücklich aufgeführt ist, ist folglich nicht abgedeckt.

3.12.1 Foyer Assistance Auskunftsservice

Wir stellen Ihnen einen rund um die Uhr erreichbaren Auskunftsservice zur Verfügung, der Ihnen die folgenden Informationen gibt:

- Kontaktdaten von Ärzten, Therapeuten oder Apotheken (eventuell Apotheken-Notdienst). Diese Leistungen können nicht an die Stelle öffentlicher Hilfsdienste treten, insbesondere nicht in Notfällen. Bei Krankheit oder Verletzung muss sich die versicherte Person zunächst an den Rettungsdienst wenden;
- Kontaktdaten von Kliniken, Krankenhäusern und Krankentransportdiensten;
- Kontaktdaten der öffentlichen Fürsorge und anderer öffentlicher Dienste;
- Öffnungszeiten von Sehenswürdigkeiten, Museen und Parks;
- Verkehrsinformationen und Information über touristische Veranstaltungen;
- Informationen zu Ausstellungen, Messen, Theaterstücken, Konzerten, Kinos, Vorträgen, Museen, Kulturvereinen;
- Adressen von Sportvereinen, Schwimmbädern, Tennis- oder Golfplätzen, Informationen über Sportwettkämpfe oder Sportveranstaltungen;
- Adressen, Preise, Spezialitäten und Angebote von Hotels und Restaurants;
- Adressen und Kontaktdaten der belgischen Konsulate und Botschaften im Ausland zur Ausstellung von Ersatzausweispapieren bei Verlust oder Diebstahl der Ausweispapiere.

Foyer Assistance übernimmt keine Haftung für die Verwendung oder die Auslegung der gewünschten Informationen. Foyer Assistance wird in keinem Fall in Angelegenheiten tätig, die bereits von anderen Personen und/oder zuständigen Stellen bearbeitet werden und greift nicht in Rechtsstreitigkeiten ein.

Foyer Assistance beantwortet keine steuerlichen oder geschäftlichen Fragen und gibt keine Empfehlungen zu Preisen und Qualität von Waren und Dienstleistungen. Die Informationen werden nach Möglichkeit sofort bereitgestellt.

Bei komplexeren Fragen, die Recherchen erfordern, setzt sich Foyer Assistance jedoch so schnell wie möglich mit der versicherten Person in Verbindung.

3.12.2 Leistungen im Anschluss an einen versicherten Schaden

Nach einem versicherten *Schaden* mit der *Risikosituation* wie in den besonderen Bedingungen vermerkt, sorgt Foyer Assistance für Folgendes:

- Organisation eines Ersatz*fahrzeugs* und die Übernahme der Kosten dafür (Personenkraftwagen höchstens der Kategorie B) während höchstens 7 Tagen ab dem Datum des versicherten *Schadens*, wenn der Personenkraftwagen, der Eigentum des *Versicherungsnehmers* oder der unter seinem Dach lebenden Personen ist, nicht verkehrstüchtig ist. Die versicherte Person muss die allgemeinen Bedingungen des Vermieters erfüllen (Mindestalter, Versicherungsschutz, Bußgelder usw.);
- Organisation sehr dringender Arbeiten, die erforderlich sind, um jegliche weitere Schäden an den Möbeln zu vermeiden. Für die erbrachten Leistungen haftet die mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragte Person;
- Empfehlungen betreffend die dringendst zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen und Organisation dieser Maßnahmen, wenn die versicherte Person nicht selbst dazu in der Lage ist. Foyer Assistance übernimmt keine Haftung für eventuelle Folgen aus der Organisation dieser Maßnahmen;
- Transfer des Mobiliars. Wenn die Möbel infolge eines versicherten *Schadens* zum Zwecke ihres Schutzes und ihrer Erhaltung ausgelagert werden müssen, stellt Foyer Assistance über ein in der Nähe des Gebäudes ansässiges Mietunternehmen ein Miet*fahrzeug* (Führerschein B) für den Transport der Gegenstände zur Verfügung oder Foyer Assistance versucht, ein Umzugsunternehmen zu finden, das den Umzug der Möbel im versicherten Gebäude durchführt. Foyer Assistance übernimmt die Kosten für das Miet*fahrzeug* bis in Höhe von 250 EUR inkl. MwSt. und Abgaben, mit Ausnahme der Benzinkosten, Zollgebühren und Kosten der optionalen Versicherung. Unter optionaler Versicherung verstehen wir alle Versicherungen, die der Versicherte zusätzlich zur Standardversicherung mit Haftpflicht-, Vollkasko- und Diebstahlversicherung abschließen möchte;
- Überwachung der von einem versicherten *Schaden* betroffenen Räume, wenn diese eine ständige Kontrolle erfordern, um die vor Ort verbliebenen Gegenstände vor Diebstahl zu schützen. Foyer Assistance organisiert diese Überwachung und übernimmt die entsprechenden Kosten für maximal 72 Stunden;
- einen Wachdienst für Ihre Gegenstände während maximal 72 Stunden, wenn das Alarmsystem, das die versicherten Gegenstände schützt, im Anschluss an einen versicherten *Schaden* nicht mehr funktioniert und Sie dies beantragen;

- Bereitstellung während maximal 16 Stunden einer Reinigungskraft für die Reinigung der beschädigten Räume in Höhe von 40 EUR/Stunde, inklusive Gebühren und MwSt.;
- Betreuung der Kinder oder der kranken oder behinderten Personen. Diese Leistung kommt zur Anwendung, wenn sich die **versicherte Person** aufgrund eines versicherten **Schadens** nicht um ihre Kinder (unter 16 Jahre) oder um die kranken oder behinderten Personen, die unter ihrem Dach leben, kümmern kann und wenn sich keine andere erwachsene, unter ihrem Dach lebende Person darum kümmern kann. Foyer Assistance leistet eine Entschädigung in Höhe von **120 EUR** pro Tag (inkl. MwSt. und Abgaben) für maximal 7 Tage und nach Wahl der **versicherten** Person:
 - entweder der Kosten für eine Betreuungsperson,
 - oder der Kosten für eine Hin- und Rückreise dieser Personen zu einem Familienmitglied und einer Gastfamilie in Belgien;
- Betreuung von Haustieren. Wenn die versicherte Person Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine vorübergehende Unterkunft hat, weil der **Wohnbereich** infolge eines versicherten Schadens unbewohnbar geworden ist und das Hotel keine Haustiere akzeptiert, organisiert Foyer Assistance für maximal 7 Tage die Unterbringung der Tiere (nur Hunde und Katzen) und übernimmt die Kosten dafür bis zu einem Betrag von **50 EUR/Tag** (inkl. MwSt. und Abgaben);
- vorzeitige Rückreise. Wenn sich die **versicherte Person** bei Eintritt des versicherten **Schadens** im Ausland befindet und wenn ihre Anwesenheit in Belgien unbedingt erforderlich ist, organisiert Foyer Assistance Folgendes und übernimmt die Kosten dafür:
 - ihre Heimreise nach Belgien mit der Bahn 1. Klasse oder per Linienflug (ein einziges Ticket für den Haushaltsvorstand oder, wenn die versicherte Person mit ihrer ganzen Familie heimreisen möchte, Tickets für alle Familienmitglieder);
 - ihre Rückreise an ihren Aufenthaltsort im Ausland. Diese Rückreise muss bei Foyer Assistance spätestens 8 Tage nach der Heimreise beantragt werden;
 - die eventuelle Rückführung des **Fahrzeugs** der **versicherten Person** und der vor Ort verbliebenen Mitfahrenden durch Entsendung eines Chauffeurs, wenn keine andere Person das **Fahrzeug** steuern kann oder wenn die **versicherte Person** nicht an ihren Aufenthaltsort im Ausland zurückkehrt. In diesem Fall übernimmt Foyer Assistance das Gehalt des Chauffeurs und seine Reisekosten;
 - Organisation der Bereitstellung und Übernahme der Kosten eines Ersatz**fahrzeugs** für maximal 5 aufeinanderfolgende Tage und bis zu einem Höchstbetrag von **250,00 EUR**, wenn Ihr **Fahrzeug** im Ausland geblieben ist
- Kosten für dringende Nachrichten. Foyer Assistance übermittelt auf eigene Kosten alle dringenden Inlands- oder Auslandsnachrichten, die die **versicherte Person** versenden

möchte, sofern sich der Inhalt der Nachricht auf den versicherten *Schaden* bezieht und den belgischen und internationalen Rechtsvorschriften entspricht;

- Reservierung und Übernahme der Kosten für maximal 3 Übernachtungen in einem Hotel in der Nähe des versicherten Gebäudes oder die Suche nach einer geeigneten vorübergehenden Unterkunft. Die Leistung von Foyer Assistance beträgt maximal 150 EUR/Nacht/Zimmer;
- Übernahme der Kosten für die Fahrt zum Hotel oder einem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort, wenn sich die *versicherte Person* nicht mehr mit eigenen Mitteln fortbewegen kann.
- Wenn die *versicherte Person* einen schweren psychologischen Schock erlitten hat, wie beispielsweise Tod eines Angehörigen, Arbeitsunfall, Verkehrsunfall, Überfall, Carjacking oder Homejacking: nach Zustimmung des Arztes, Organisation und Übernahme der Kosten der ersten Sprechstunden in Belgien mit einem spezialisierten, von Foyer Assistance zugelassenen und von ihrem Vertrauensarzt benannten Psychologen (maximal 5 Sprechstunden). Der Psychologe kontaktiert die *versicherte Person* innerhalb von 24 Stunden nach ihrem ersten Anruf, um den ersten Termin zu vereinbaren.
- Sendung von Ersatzgepäck an die *versicherte Person*, wenn deren Gepäck bei einer Reise im Ausland verloren gegangen ist oder beschädigt wurde. Dieses Ersatzgepäck wird Foyer Assistance von einer von der *versicherten Person* benannten Person übergeben.

Für die hier abgedeckten *Leistungen* müssen Sie in jedem Fall Foyer Assistance Habitation einen von den Rettungsdiensten oder, im Falle eines Diebstahls, von der Polizei ausgestellten Nachweis des *Schadens* vorlegen.

3.12.3 Schlüsseldienst

Kann die *versicherte Person* das versicherte Gebäude nicht mehr betreten kann, weil sie die Schlüssel verloren oder sie im Gebäude vergessen hat oder weil ihr die Schlüssel gestohlen wurden oder das Schloss des Gebäudes oder der Wohnung (wenn die *versicherte Person* nur einen Teil des Gebäudes bewohnt) beschädigt wurde, organisiert und bezahlt Foyer Assistance die Öffnung der Türe und gegebenenfalls den Austausch des Schlosses durch einen Schlosser. Foyer Assistance übernimmt diese Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 EUR pro *Schadensfall* und pro Versicherungsjahr. Die *versicherte Person* muss dem Schlosser beweisen, dass sie der Bewohner des Gebäudes ist.

3.12.4 Zahlung der Entschädigung

OBLIEGENHEITEN DER ANSPRUCHSBERECHTIGTEN PERSON

Die anspruchsberechtigte Person verpflichtet sich:

- Foyer Assistance, außer in Fällen höherer Gewalt, so schnell wie möglich anzurufen oder benachrichtigen zu lassen, damit diese die angeforderte Assistance optimal organisieren und Ihnen die abgedeckten Auslagen genehmigen kann;
- Foyer Assistance alle Angaben oder Änderungen bezüglich der abgeschlossenen Police mitzuteilen;
- die vom Assistance-Mitarbeiter empfohlenen Lösungen zu befolgen;
- die besonderen, für die angeforderten Leistungen geltenden Pflichten, die in dieser Police aufgeführt sind, zu erfüllen;
- Die Fragen von Foyer Assistance im Zusammenhang mit dem Eintritt der *versicherten Ereignisse* exakt zu beantworten;
- Foyer Assistance ausführlich über eventuelle andere Versicherungen zu informieren, die denselben Gegenstand haben und dieselben Risiken abdecken wie die vorliegende Police;
- Foyer Assistance die Originale der Rechnungen oder Zahlungsbelege Ihrer abgedeckten Auslagen zu übermitteln;
- nicht genutzte Fahrscheine an Foyer Assistance abzutreten, wenn diese die Kosten Ihre Heimreise übernommen hat;
- Wenn Sie Opfer eines Diebstahls geworden sind, der eine Leistung von Foyer Assistance begründet, müssen Sie innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Sachverhalts bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige erstatten.

Wenn die anspruchsberechtigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten nicht erfüllt, kann Foyer Assistance:

- die vertragliche Leistung reduzieren oder die Auslagen in Höhe der Schädigung von Foyer Assistance zurückfordern;
- die vertragliche Leistung ablehnen und die Gesamtheit der Auslagen zurückfordern, wenn die Pflichtverletzung der anspruchsberechtigten Person in betrügerischer Absicht erfolgt ist.

AUSSCHLÜSSE

Leistungen, die zum Zeitpunkt des *Schadens* nicht beantragt werden können und die nicht mit Einwilligung von Foyer Assistance erbracht werden, sind nicht abgedeckt. Wenn die *versicherte Person* jedoch materiell nicht in der Lage war, Kontakt mit der Zentrale von Foyer Assistance aufzunehmen, besteht der Versicherungsschutz weiterhin für Leistungen, die Foyer Assistance erbracht oder übernommen hätte, wenn sie davon Kenntnis gehabt hätte.

4 VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI DIEBSTAHL

Ihr Versicherungsschutz wird auf den *Diebstahl* des *Inhalts* im Gebäude erweitert

Unser Versicherungsschutz umfasst:

- *Diebstahl* des *Inhalts* im Gebäude, mit Ausnahme des einfachen Verschwindens
- *Diebstahl* des max. 30 Tage bei einem Reparaturbetrieb hinterlegten *Inhalts*
- durch Vandalismus verursachten Schäden am Inhalt im Gebäudes anlässlich eines *Diebstahls*
- *Diebstahl* an der versicherten Person, mit Ausnahme der versicherten Gegenstände, infolge von körperlicher Gewalt und/oder Drohungen
- Einbruch*diebstahl* in der von der versicherten Person oder ihren Kindern im Rahmen ihres Studiums bewohnten Studierendenwohnung;
- Einbruch*diebstahl* in den Räumlichkeiten sowie durch Vandalismus verursachte Schäden am *Inhalt*, der teilweise oder vorübergehend in andere Gebäude innerhalb der EU verbracht wurde.

PRÄVENTIONSPFLICHTEN

Ihnen oder der versicherten Person, die das Gebäude bewohnt, obliegen die folgenden Pflichten:

- Bei Abwesenheit sind alle Außentüren des Gebäudes mit einem Schlüssel oder einer elektronischen Vorrichtung zu verschließen. Wenn die versicherte Person nur einen Teil des Gebäudes benutzt, müssen die Türen zu den Gemeinschaftsbereichen ebenfalls verschlossen werden. Ebenso müssen Sie Fenster, Drehkippenster, Kellerfenster und andere leicht zugängliche Öffnungen des Gebäudes ordnungsgemäß verschließen.
- Die Schlüssel für den Zugang zu den Räumen dürfen nicht in deren Nähe hinterlegt werden.
- *Das Gartenhäuschen* ist mit einem Sicherheitsschloss zu verschließen.
- *Gartengeräte* sind in einem verschlossenen Raum aufzubewahren, wenn sie nicht verwendet werden. Bei Einbruch hat die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen keine Auswirkungen

Wir leisten keine Entschädigung, wenn ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Präventionspflichten und dem Eintreten des Schadensfalls besteht.

SPEZIFISCHE ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Entschädigungsgrenzen für <i>Inhalt</i> und <i>Wertsachen</i> :		
Bewertung auf Basis der Anzahl der Räume	Grenze für <i>Inhalt</i>	12.500 €, 25.000 € oder 37500 € je nach Anzahl der Räume
	Grenze für <i>Wertsachen</i>	12.500 €

Zusätzlich zu den oben genannten Beträgen kommen in einigen Sonderfällen weitere Grenzen zur Anwendung:	
<i>Diebstahl</i> des Inhalts der Keller oder Speicher, wenn Sie in einem Mehrfamilienhaus wohnen und wenn diese Räume mit einem <i>Sicherheitsschloss</i> abgeschlossen sind	<u>2.500 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> am Versicherten, mit körperlicher Gewalt und/oder Drohungen, mit Ausnahme der versicherten Gegenstände	<u>5.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> und Beschädigung durch Vandalismus der vorübergehend ausgelagerten Gegenstände	<u>7.500 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> von <i>Werten</i>	<u>750 EUR</u>
Einbruch <i>diebstahl</i> in der Studierendenwohnung	<u>3.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> oder Verlust der Schlüssel	<u>1.000 EUR</u>
Austausch von Schlössern	Entstandene Kosten
Beschädigungen und Schäden an der Wohnungstür	Entstandene Kosten
<i>Diebstahl</i> des maximal 30 Tage bei einem Reparaturbetrieb hinterlegten <i>Inhalts</i>	<u>1.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> des dem Versicherten gehörenden <i>Inhalts</i> , der in einem Mobilheim/Wohnwagen aufbewahrt wird	<u>1.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> des anlässlich eines Familienfestes verbrachten <i>Inhalts</i>	<u>7.500 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> des Inhalts von <i>Garagen</i>	<u>3.000 EUR</u>

AUSSCHLÜSSE

Neben den allgemeinen Ausschlüssen Ihrer Hausratversicherung, die weiterhin Anwendung finden, wird Folgendes von uns nicht versichert:

- *Diebstahl* und Vandalismus, der durch Sie oder mit Ihrer Mitwirkung oder der eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie sowie deren Ehepartner oder Lebensgefährten begangen wurde.
- *Diebstahl* oder Vandalismus in den Gemeinschaftsbereichen des *Gebäudes* oder eines *Gebäudes* an einem beliebigen Ort auf der Welt
- *Diebstahl* von *Schmuck* und *Werten*, die zu einem vorübergehenden Aufenthalt mitgenommen wurden
- *Diebstahl* von Tieren
- *Diebstahl* des Inhalts von Anhängern, die sich in einem nicht abgeschlossenen Raum befinden
- *Diebstahl* von Gegenständen, die Gästen gehören
- *Diebstahl* durch Personen, die im privaten Dienst des Versicherten stehen, d. h. Personen, die sich in den versicherten Räumlichkeiten aufhalten dürfen.
- *Diebstahl* von Heizöl
- *Diebstahl* von Gegenständen, die in einem Schließfach eines Sport- oder Freizeitvereins aufbewahrt werden

5 FAMILIENHAFTPFLICHT

5.1 GESETZGEBUNG

Die Familienhaftpflicht oder Privathaftpflichtversicherung entspricht den einschlägigen Vorschriften der belgischen Gesetzgebung. Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen

5.2 DIE VERTRAGSPARTEIEN

In diesem Vertrag:

- bezeichnet „Sie“ die versicherten Personen, d.h.:
 - (a) den Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz (Domizil) in Belgien sowie die in seinem Haushalt lebenden Personen. dieselben Personen, wenn sie vorübergehend zu Studienzwecken an einem anderen Ort wohnen oder wenn sie sich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen oder im Rahmen von Freizeitaktivitäten oder Urlaub für höchstens 12 Monate an einem anderen Ort aufhalten
 - (b) die Personen, die vom Versicherungsnehmer oder seinem mitwohnenden Lebensgefährten unterhalten werden
 - (c) die Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Ehepartners oder mitwohnenden Lebensgefährten, auch wenn sie nicht mehr im Haushalt leben, und zwar bis zu ihrer Volljährigkeit
 - (d) die Personen, die den Haushalt des Versicherungsnehmers vor weniger als 12 Monaten verlassen haben
 - (e) die Hausangestellte und Haushaltshilfen, wenn sie im privaten Dienst eines Versicherten stehen
 - (f) die Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit auf Wunsch eines unter Buchstabe a) genannten Versicherten unentgeltlich oder gegen Entgelt folgende Betreuungsaufgaben übernehmen:
 - Betreuung der Kinder, die im Haushalt des Versicherungsnehmers in familiärer Beziehung leben
 - Betreuung der Kinder, die vom Versicherungsnehmer, seinem Ehepartners oder mitwohnenden Lebensgefährten unterhalten werden
 - Betreuung der versicherten Tiere, die einem Versicherten gehören, mit Ausnahme von Hausangestellten oder der Personen, die die Kinder oder Tiere betreuen, sofern der Versicherte aufgrund dieser Betreuung haftpflichtig gemacht werden kann
 - (g) den Versicherten, der ins Ausland umzieht, und zwar 60 Tage ab dem Umzug

- (h) die Gäste eines Versicherten wie weiter oben unter den Punkten a) und b) beschrieben, mit Ausnahme der Hausangestellten oder der Personen, die Kinder oder Tiere betreuen, während des Zeitraums, in dem sie bei ihm wohnen
- (i) die Kinder Dritter, die gelegentlich und nicht beruflich von einem Versicherten gemäß den vorstehenden Punkten a) und b) betreut werden.

- „Wir“ bezeichnet die Versicherungsgesellschaft, d.h.:

Foyer Assurances S.A., USt-ID LU 146 737 65 - ZDU: 0823.448.143 - R.C.S. Luxemburg B 34237, zugelassen unter der Nummer 1258 zur Ausübung von Nichtlebensversicherungsgeschäften, mit Sitz in 12, rue Léon Laval - L-3372 Leudelange

- „Dritte“ bezeichnet alle Personen, die nicht unter den vorstehenden Punkten a) und b) genannt sind. Als Dritte gelten jedoch die unter den vorstehenden Buchstaben a) und e) genannten Versicherten für Personenschäden, die sie persönlich erlitten haben infolge eines Verschuldens von:
 - Kindern von Dritten, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls von einem dieser Versicherten gelegentlich und nicht beruflich betreut wurden
 - Hausangestellte oder Haushaltshilfen, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls im privaten Dienst eines dieser Versicherten standen

5.3 VERSICHERUNGSSCHUTZ

5.3.1 Allgemeine Bestimmungen und Ihre Haftpflicht

Wir versichern Sie weltweit, wenn Sie für Schäden haftpflichtig gemacht werden, die Dritten im privaten Rahmen und außervertraglich verursacht werden und wenn diese Schäden ersetzt werden müssen:

- entweder, weil Sie nach Buch 6 des Zivilgesetzbuches außervertraglich haftbar gemacht werden
- oder weil Sie gemäß Artikel 3.101, unter Ausschluss von Artikel 3.102, des Zivilgesetzbuches haftbar gemacht werden

Wir versichern Sie auch, wenn Sie im privaten Rahmen aufgrund von Bestimmungen ausländischen Rechts, die dem belgischen Recht entsprechen, außervertraglich haftbar gemacht werden.

ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Wir leisten pro Schadensfall Entschädigung innerhalb der folgenden Grenzen:

- Schäden infolge von Personenschäden bis zu einer Höhe von 24.763.874,96 EUR
- Sachschäden bis zu einer Höhe von 7.131.995,99 EUR

Es sei darauf hingewiesen, dass Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtliche, wirtschaftliche oder administrative Geldbußen sowie Strafverfolgungskosten gehen nicht zu unseren Lasten gehen.

SELBSTBETEILIGUNG

Bei Sachschäden kommt eine Selbstbeteiligung von 258,70 EUR zur Anwendung. Dieser Betrag wird automatisch angepasst gemäß dem Verhältnis zwischen:

- dem Verbraucherpreisindex, der im Monat vor dem Schadensfall in Kraft war, und
- dem Index von Mai 2018, d. h. 249,70 (Basis 100 im Jahr 1981).

Im Schadensfall kommt der Index des Monats vor dem Eintritt des Schadensfalls zur Anwendung.

5.3.2 Die Immobilie und ihr Inhalt

Wir versichern Sie gegen Schäden, die verursacht werden:

- durch das Gebäude, das Sie gemietet haben, mit Ausnahme von Gebäuden, die zur Lagerung oder zum Verkauf von Waren genutzt werden
- durch den Inhalt, dessen Eigentümer Sie sind
- bei einem vorübergehenden oder gelegentlichen Aufenthalt zu privaten oder beruflichen Zwecken in einem Hotel oder einer Unterkunft, die einen Mindeststandard an Hoteldienstleistungen bietet
- am Krankenhauszimmer, sofern ein Versicherter hospitalisiert ist.

AUSSCHLÜSSE

Folgendes wird von uns nicht entschädigt:

- Schäden, die durch das Gebäude während des Baus, Wiederaufbaus oder Umbaus (einschließlich Vergrößerung) verursacht werden, wenn diese Arbeiten die Stabilität des versicherten Gebäudes oder der Gebäude gefährden, die sich auf den an das versicherte Grundstück angrenzenden Grundstücken befinden
- Sachschäden, die durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch infolge eines Feuers oder Brandes verursacht werden, das/der in einem durch diesen Vertrag versicherten Gebäude entsteht oder von diesem übertragen wird, und für die Sie gemäß Buch 6 des Zivilgesetzbuches und außervertraglich haftbar sind.

5.3.3 Tiere

Wir versichern Sie gegen Schäden, die verursacht werden:

- durch Tiere, die Sie außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit betreuen
- durch Tiere, die Dritten gehören und die Sie außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit betreuen
- durch Reitpferde, Ponys und Gespanne, deren Eigentümer, Halter oder Verwahrer Sie sind. Der Versicherungsschutz wird für 5 Reitpferde gewährt, deren Eigentümer Sie sind, oder für mehr, wenn ihre Anzahl in den besonderen Bedingungen genannt ist.

Darüber hinaus decken wir Schäden ab, die verursacht werden:

- wenn Sie mit den versicherten Pferden oder Gespannen nicht berufsmäßig an Pferdesportveranstaltungen (Rennen, Springturniere, Dressurturniere) teilnehmen sowie bei deren Vorbereitung
- bei der unentgeltlichen Beförderung in den versicherten Gespannen, wobei die Anzahl der beförderten Personen die Beförderungskapazität des betreffenden Gespanns nicht überschreiten darf
- durch mitgeführte Gegenstände oder durch deren Herabfallen

AUSSCHLÜSSE

Wir leisten keine Entschädigung für folgende Schäden:

- Schäden, verursacht durch Wild oder Wildtiere, gezähmt oder ungezähmt, mit Ausnahme von Cerviden (Hirschartigen)
- Schäden, verursacht von einer unter 14 Jahre alten Hilfsperson des Versicherten, wenn sie Tiere oder Gespanne auf öffentlichen Straßen führt, ohne von einem Erwachsenen begleitet zu werden
- Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen verkehren, nicht mit den in der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sind
- Schäden an mitgeführten Gegenständen und Waren

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz auf die persönliche Haftung der Hilfspersonen ausgedehnt wird, wenn sie die Tiere und Fahrzeuge für Ihre persönlichen Bedürfnisse benutzen oder wenn diese in ihrer Obhut sind.

5.3.4 Fahrten und Fortbewegungsmittel

Wir versichern Sie gegen Schäden, die Sie (auch als Mitfahrer) während Ihrer privaten oder beruflichen Fahrten verursachen, und zwar innerhalb der folgenden Grenzen für Fahrzeuge mit Motor, auch wenn diese nicht selbstfahrend sind:

- gegen Schäden, verursacht durch elektrische Rollstühle für Personen mit eingeschränkter Mobilität, sofern deren Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht überschreitet;
- gegen Schäden, verursacht durch Elektrofahrräder mit maximal drei Rädern, die mit einem Hilfsantrieb ausgestattet sind, dessen Hauptzweck darin besteht, das Treten zu unterstützen;
- gegen Schäden, verursacht durch motorisierte Fortbewegungsmittel (wie Monowheels, Segway Personal Transporter, E-Scooter, Hoverboards usw.), sofern deren Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht überschreitet, ausgenommen Mopeds der Klassen A und B;
- gegen Schäden, verursacht durch motorisierte Werkzeuge, die zu privaten Zwecken auf einem Privatgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung benutzt werden;
- gegen Schäden, verursacht durch die Benutzung von Segelbooten mit einem Gewicht von höchstens 300 kg oder von Motorbooten mit höchstens 10 DIN-PS.

Ferner umfasst unsere Deckung auch:

- Personenschäden, die einem Dritten (im Sinne des vorliegenden Vertrags) beim gesetzeskonformen Führen eines Ihnen gelegentlich anvertrauten Kraftfahrzeugs zugefügt werden, wenn dieser Dritte von der Leistung des Kfz-Versicherungsvertrags für dieses Fahrzeug ausgeschlossen ist. Dieser Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Ihnen anvertraute Fahrzeug ohne Ihr Wissen nicht versichert ist und die verletzte Person keinen Anspruch auf die Leistung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung hat
- gegen Schäden, verursacht durch einen Versicherten, der ein Landkraftfahrzeug, das einer gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegt, oder ein Schienenfahrzeug bewegt, manövriert oder lenkt, ohne das gesetzlich vorgeschriebene Alter dafür zu haben und ohne das Wissen seiner Eltern oder der Personen, unter deren Obhut er steht. Die Sachschäden am geliehenen Fahrzeug von Dritten sind versichert, wenn das Fahrzeug außerdem ohne Wissen des Halters benutzt wurde.

MÖGLICHER REGRESS NACH DEM GESETZ ÜBER DIE OBLIGATORISCHE KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Wenn wir gegenüber Geschädigten nach dem Gesetz über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zur Leistung verpflichtet sind, haben wir unabhängig von anderen ihnen zustehenden Rechtsmitteln ein Recht auf Regress in den nachstehend genannten Fällen und gegenüber den nachstehend genannten Personen.

Der Regress bezieht sich auf die Entschädigungen, deren Hauptsumme wir zu zahlen haben, sowie auf die Gerichtskosten und die Zinsen. Er wird in voller Höhe ausgeübt, wenn die oben genannten Beträge insgesamt **10.411,53 EUR** nicht überschreiten. Es wird jedoch nur bis zur Hälfte der genannten Beträge ausgeübt, wenn sie **10.411,53 EUR** übersteigen, mit einem Mindestbetrag von **10.411,53 EUR** und einem Höchstbetrag von **30.986,69 EUR**.

Wir sind berechtigt, den Versicherungsnehmer in Regress zu nehmen, wenn der Versicherungsschutz aus dem Vertrag infolge der Nichtzahlung der Prämie ausgesetzt ist.

Wir sind berechtigt, den schadensverursachenden Versicherten in Regress zu nehmen:

- wenn dieser mindestens 16 Jahre alt ist und den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Dieser Regress wird in vollem Umfang ausgeübt und unterliegt nicht der oben genannten Einschränkung;
- wenn dieser mindestens 18 Jahre alt ist und den Schaden aufgrund eines der folgenden schwerwiegenden Fehlverhalten verursacht hat: Trunkenheit am Steuer oder ein ähnlicher Zustand aufgrund des Konsums anderer Produkte als alkoholischer Getränke

Wir sind berechtigt, den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, bis zur Höhe des jeweiligen Haftungsanteils in Regress zu nehmen, wenn wir unsere Leistungen aufgrund des Gesetzes oder des Versicherungsvertrags hätten verweigern oder reduzieren können, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens von einer Person gelenkt wurde, die keine Fahrerlaubnis besitzt oder der die Fahrerlaubnis entzogen wurde.

Der Regressanspruch gilt jedoch nicht, wenn die Person, die das Fahrzeug im Ausland lenkt, die örtlichen Gesetze und Vorschriften für das Führen des Fahrzeugs eingehalten hat und in Belgien nicht mit einem Entzug der Fahrerlaubnis belegt ist. Bei einem solchen Entzug bleibt der Regressanspruch bestehen.

AUSSCHLÜSSE

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden, die verursacht werden durch:

- Kraftfahrzeuge oder mit einem Motor ausgestattete Fahrzeuge, auch wenn sie nicht selbstfahrend sind, mit Ausnahme der in Punkt 5.3.4. genannten Fahrzeuge.
- die Benutzung von Jet-Skis sowie die Verwendung von Luftfahrzeugen (d. h. Luftfahrzeugen mit Motor oder Antrieb, die für die Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Luftweg bestimmt sind), die Ihr Eigentum sind oder die Sie mieten oder nutzen, unbeschadet von Punkt 5.3.5.

5.3.5 Sport- und Freizeitaktivitäten

Wir versichern Sie gegen Schäden, die verursacht werden durch:

- die Ausübung von Sport- oder Freizeitaktivitäten
- die Benutzung von Modellflugzeugen (einschließlich Drohnen mit einem maximalen Startgewicht von weniger als 150 kg) ausschließlich zu Sport- oder Freizeitwecken, sofern sie nicht in einem Umkreis von 3 km um zivile und militärische Flughäfen oder Flugplätze und nicht über Industriekomplexen, Gefängnissen, LNG-Terminals, Kernkraftwerken oder einer öffentlichen Menschenansammlung im Freien fliegen
- die versicherten Kinder bei der Erbringung von Diensten, auch gegen Entgelt

AUSSCHLÜSSE

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden, die durch die Ausübung der Jagd verursacht werden

5.3.6 Bezahlte Kinderbetreuung

Wir versichern Ihre vertragliche und außervertragliche Haftung, wenn Sie gegen Entgelt bis zu fünf Kinder von Dritten betreuen.

Wir versichern Sie sowohl gegen Schäden, die von den betreuten Kindern verursacht werden, als auch gegen Schäden, die den betreuten Kindern zugefügt werden.

5.3.7 Sharing Economy

Im Rahmen der Sharing Economy gelten außervertragliche Schäden, die Sie Dritten bei der Erbringung von Dienstleistungen, für die Sie Einkünfte erzielen, zufügen, immer als privat, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Dienstleistungen werden nur im Rahmen von Vereinbarungen erbracht, die über eine von einer öffentlichen Behörde zugelassene oder organisierte elektronische Plattform geschlossen werden
- die für geleistete Dienste erzielten Einkünfte betragen maximal 5.100 EUR pro Steuerzeitraum. Diese Obergrenze von 5.100 EUR (Steuerjahr 2018) basiert auf dem Grundbetrag von 3.255 EUR (Art. 37bis §2 ESt92), der jährlich gemäß der automatischen Indexierung im Bereich der Einkommensbesteuerung indexiert wird
- die Dienstleistungen werden ausschließlich von und für Privatpersonen erbracht, die nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln

Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die Bestimmungen von Punkt 5.3.6. über bezahlte Kinderbetreuung unberührt.

5.3.8 Freiwillige Unterstützung durch Dritte

Wir versichern Sie gegen Schäden eines Dritten, der im Rahmen Ihres Privatlebens und bei drohender Gefahr unentgeltlich und nicht berufsmäßig an Ihrer Rettung und/oder der Rettung Ihrer versicherten Güter beteiligt war.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn Sie gegenüber dem geschädigten Dritten nicht haftbar gemacht werden können. Unser Versicherungsschutz greift, wenn die geschädigte Person keine Entschädigung zu Lasten einer anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung erhalten kann.

6 RECHTSSCHUTZ

Die Rechtsschutzversicherung entspricht den einschlägigen Vorschriften der belgischen Gesetzgebung. Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen.

Für den Rechtsschutz ist Ihr Versicherer FOYER ARAG SA mit Sitz in 12, rue Léon Laval, 3372 Leudelange, Großherzogtum Luxemburg.

FOYER ARAG SA hat FOYER ASSURANCES SA beauftragt, für sie und in ihrem Namen die Rechtsschutzversicherung abzuschließen und überträgt ihr die administrative Verwaltung, mit Ausnahme der Schadensabwicklung, mit der die ARAG S.E. beauftragt wurde. (Place du Champ de Mars, 5 - 1050 Brüssel). Zu diesem Zweck ermächtigen der Versicherungsnehmer sowie der Versicherte die FOYER ARAG AG und die FOYER ASSURANCES SA, sich gegenseitig alle Informationen und Dokumente zu übermitteln, die für die Verwaltung dieser Versicherungsleistungen nützlich sind. FOYER ASSURANCES SA ist berechtigt, die für FOYER ARAG SA bestimmten Mitteilungen entgegenzunehmen.

Die vorliegenden Bedingungen sind spezifisch für den Rechtsschutz und heben alle anderen Bedingungen auf, soweit diese ihnen widersprechen.

6.1 VERSICHERTE PERSONEN

Folgende Personen sind versichert:

- Sie, als Versicherungsnehmer, sowie:
 - ihr mitwohnender Ehepartner oder Ihr mitwohnender Lebensgefährte;
 - jede Person, die gewöhnlich im Haushalt lebt;
 - ihre Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, aber noch Anspruch auf Kindergeld geben, außer bei Immobilienangelegenheiten.

Der Versicherungsschutz bleibt für diese Personen bestehen, wenn sie sich vorübergehend an einem anderen Ort aufhalten, insbesondere aus Gründen der Gesundheit, des Studiums, der Arbeit, des Urlaubs oder der Erfüllung militärischer Pflichten.

Es versteht sich von selbst, dass alle in diesen besonderen Bedingungen enthaltenen Bedingungen gleichermaßen für alle oben genannten versicherten Personen gelten.

6.2 IN WELCHER EIGENSCHAFT SIND SIE VERSICHERT?

Sie sind versichert als:

- Privatperson im Rahmen Ihres Privatlebens, einschließlich als Arbeitgeber von Hausangestellten und als Mieter für das den besonderen Bedingungen angegebene Risiko.

6.3 VERSICHERTE ANGELEGENHEITEN UND VERSICHERUNGSSUMMEN

Zivilrechtliche Ansprüche	75.000 EUR
Strafverteidigung	75.000 EUR
Insolvenz Dritter	20.000 EUR
Strafkautio	20.000 EUR
Unterstützung bei Entschädigung	400 EUR
Vorschusszahlung	20.000EUR

6.4 DETAIL DER VERSICHERTEN ANGELEGENHEITEN

6.4.1 Zivilrechtliche Ansprüche

Schadensersatzklagen, die von Ihnen gegen einen oder mehrere Dritte erhoben werden und auf einer außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beruhen.

Wir unterstützen Sie auch bei der Durchsetzung Ihrer Rechte gegenüber dem „Fonds d'Aide aux Victimes d'Actes Intentionnels de Violence“ (Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten).

6.4.2 Strafverteidigung

Ihre Verteidigung, wenn Sie wegen Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und/oder Vorschriften strafrechtlich verfolgt werden, sowie ein Gnadengesuch im Versicherungsfall, wenn Sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei Verbrechen und Vergehen. Bei allen anderen vorsätzlichen Straftaten wird Ihnen der Versicherungsschutz nur gewährt, wenn Sie durch ein rechtskräftiges Urteil freigesprochen werden.

6.4.3 Insolvenz Dritter

Unsere Versicherungsschutz wird in den Fällen gewährt, in denen Sie aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des haftpflichtigen Dritten die Ihnen durch gerichtliche Entscheidung zuerkannte Entschädigung aus einem Versicherungsfall, der durch den Versicherungsschutz „Zivilrechtliche Ansprüche“ gedeckt ist, auch nicht durch Zwangsvollstreckung durchsetzen können.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht im Falle von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus.

6.4.4 Strafkautio

Wenn Sie in einen Unfall verwickelt sind, der durch diesen Vertrag abgedeckt ist, leisten wir Ihnen bis zu dem in den Bedingungen festgelegten Betrag die von den örtlichen Behörden für Ihre Freilassung geforderte Strafkautio, wenn Sie in Untersuchungshaft genommen werden, oder, falls keine Haft angeordnet wird, für Ihren Verbleib in Freiheit.

Wenn Sie die Strafkautio selbst bezahlt haben, erstatten wir Ihnen den Betrag.

Wenn die Kautio freigegeben wird, verpflichten Sie sich, die notwendigen Schritte zur Rückerstattung der Kautio zu unternehmen und den Betrag innerhalb von 15 Tagen nach der Rückerstattung durch die

Behörden an uns zurückzahlen. Wenn die Kautions nicht zurückgefordert werden kann (z. B. weil sie gepfändet oder ganz oder teilweise zur Zahlung einer Geldstrafe, eines Vergleichs im Strafverfahren oder der Gerichtskosten des Strafverfahrens verwendet wird), erstatten Sie uns den Betrag auf erstes Anfordern und innerhalb von 15 Tagen nach diesem Anfordern.

Bei Nichterfüllung innerhalb dieser Fristen wird der Betrag der Kautions um die in Belgien geltenden gesetzlichen Zinsen erhöht.

6.4.5 Unterstützung bei Entschädigung

Wenn Sie Opfer eines Unfalls sind, der durch diesen Vertrag abgedeckt ist, übernehmen wir die vertragliche oder gesetzliche Selbstbeteiligung, die zu Lasten eines eindeutig identifizierten Dritten geht, dessen volle Haftung festgestellt wurde, unter der Voraussetzung:

- dass die Selbstbeteiligung maximal 400 EUR beträgt,
- dass der haftende Dritte durch eine Haftpflichtversicherung (wie die Familien-, Betriebs- oder Gebäudehaftpflichtversicherung) abgedeckt ist oder eine öffentliche Einrichtung gesetzlich an deren Stelle tritt und
- dass der Haftpflichtversicherer oder die öffentliche Einrichtung, die an seine Stelle tritt, eine endgültige und von Ihnen akzeptierte Entschädigungsquittung ausgestellt hat.

Wir treten bis zur Höhe des gezahlten Vorschusses in Ihre Rechte gegenüber dem haftpflichtigen Dritten ein. Sie verpflichten sich, uns über die Zahlung der Selbstbeteiligung, die Sie direkt vom haftpflichtigen Dritten erhalten würden, zu benachrichtigen und uns den entsprechenden Betrag zurückzahlen, wenn wir Ihnen diesen Betrag vorgestreckt haben.

6.4.6 Vorschusszahlung

Wenn bei einem Versicherungsfall in Europa oder in einem Land, das an das Mittelmeer grenzt, der durch den vorliegenden Vertrag gedeckt ist, ein Dritter einem oder mehreren Versicherten einen Schaden verursacht hat, für den er unbestreitbar die volle Haftung trägt, und unter der Bedingung, dass sein Versicherer seine Zustimmung zur Entschädigung gegeben hat, strecken wir auf einfache Anfrage und bis zu der in den Bedingungen festgelegten Summe den Betrag des unbestrittenen Schadens ohne Zinsen vor.

Dieser Betrag wird unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften gemäß der geltenden nationalen und internationalen Gesetzgebung wie folgt festgelegt:

- bei Sachschäden der durch ein Gutachten festgestellte Betrag (ohne Arbeitslosigkeit, Wertverlust usw.)
- bei Personenschäden wird der Betrag, der auf der Entschädigungsquittung der Versicherungsgesellschaft des haftpflichtigen Dritten angegeben ist, vorgestreckt.

Durch die Vorschusszahlung treten wir in die Rechte des Versicherten gegenüber dem haftpflichtigen Dritten und seiner Versicherungsgesellschaft ein.

Wenn es uns nicht gelingt, den Vorschussbetrag zurückzuerlangen oder der Vorschuss zu Unrecht gezahlt wurde, verpflichtet sich der Versicherte, uns den Betrag zurückzuzahlen. Der Versicherungsschutz „Vorschusszahlung“ gilt nicht im Falle von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Einbruch, Gewalthandlung oder Vandalismus

6.5 GEOGRAFISCHE ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle weltweit gewährt

Für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Ihrer Eigenschaft als Mieter und für die Vorschusszahlung wird der Versicherungsschutz für Fälle gewährt, die in Europa oder in den Ländern, die an das Mittelmeer angrenzen, eingetreten sind

6.6 ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE IN BEZUG AUF DEN RECHTSSCHUTZ

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle im Zusammenhang mit:

- zivilen und politische Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, an denen Sie aktiv teilgenommen haben;
- Gesellschafts- und Vereinsrecht;
- Kriegshandlungen, an denen Sie aktiv teilgenommen haben;
- Massenentlassungen;
- Naturkatastrophen und katastrophale Auswirkungen von Kernenergie;
- eheliche Güterstände, Erbschaften, Schenkungen unter Lebenden und Testamente;
- Rechte an geistigem Eigentum;
- dingliche Rechte;
- Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- Steuerrecht.

Ausgeschlossen ist die Verteidigung Ihrer Interessen als Eigentümer, Verwahrer oder Lenker von Fahrzeugen. Als Fahrzeuge gelten alle Kraftfahrzeuge, die sich zu Land, zu Wasser oder in der Luft fortbewegen, sowie Anhänger und Wohnwagen

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle im Zusammenhang mit:

- jedem mit uns geschlossenen Vertrag;
- Kapitalanlagen, dem Halten von Geschäftsanteilen oder anderen Beteiligungen von mehr als 25.000 EUR und jeglichen Immobilienanlagen;
- anderen Immobilien als Ihren derzeitigen und/oder zukünftigen Haupt- oder Zweitwohnsitz;
- Verpfändung, Pfandrechten und Hypotheken;
- Bürgschaften, Wechselbürgschaften und Schuldübernahmen, unbeschadet der Anwendung von Artikel 6.4.4. Strafkautions gemäß den vorliegenden allgemeinen Bedingungen.

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle im Bereich des Arbeits-, Sozial- oder sozialen Strafrechts, außer in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber von Hausangestellten.

Ausgenommen sind Versicherungsfälle, die in die Zuständigkeit des Staatsrats oder internationaler oder supranationaler Gerichte oder des Verfassungsgerichts fallen.

Ausgeschlossen ist die Verteidigung von Rechtsinteressen, die sich aus Rechten und/oder Pflichten ergeben, die Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls übertragen wurden. Gleiches gilt für die Rechte Dritter, die Sie in Ihrem eigenen Namen geltend machen würden.

6.7 VERSICHERUNGSFALL UND UMFANG DES SCHUTZES

Im Falle eines Rechtsstreits, der unter die vorstehend unter 6.4. genannten versicherten Angelegenheiten fällt, machen wir Ihre Rechte als Beklagter oder Kläger geltend und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, wie nachstehend unter Punkt 6.8. beschrieben.

Wenn mehrere Versicherte eines selben Vertrags in denselben Versicherungsfall verwickelt sind, wird diesen Versicherten nur ein einziger Höchstbetrag gewährt. Wenn dieselbe Ursache in derselben versicherten Angelegenheit mehrere Klagen nach sich zieht, wird nur ein einziger Höchstbetrag gewährt.

6.8 VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND KOSTENÜBERNAHMEMODALITÄTEN

Bei einem Versicherungsfall ergreifen wir die notwendigen Maßnahmen, um eine gütliche, gerichtliche, außergerichtliche oder administrative Lösung zu finden, und übernehmen gegebenenfalls folgende Kosten:

- Kosten, die durch die Bearbeitung des Falls durch uns entstehen, ohne dass diese Kosten auf die Versicherungssummen angerechnet werden;
- Kosten, Auslagen und Honorare von Anwälten, Gerichtsvollziehern und allen anderen Personen, deren Qualifikationen dem für das Verfahren geltenden Recht entsprechen;
- gerichtliche und außergerichtliche Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen; Kosten und Honorare von Sachverständigen oder technischen Beratern, die von uns oder Ihrem Anwalt

mit unserer Genehmigung beauftragt wurden;

- Kosten und Honorare eines Ombudsmann, die zu Ihren Lasten gehen;
- Kosten und Honorare eines Schiedsrichters, die zu Ihren Lasten gehen;
- Vollstreckungskosten
- Kosten für die Übersetzung von Aktenstücken (mit Ausnahme von Verfahrensunterlagen wie Anträgen, Schriftsätzen usw.) im Falle eines Gerichtsverfahrens, sofern diese Übersetzung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Alle diese Kosten werden direkt an die Dienstleister gezahlt, ohne dass Sie dafür in Vorleistung treten müssen, es sei denn, Sie sind mehrwertsteuerpflichtig und können die Vorsteuer ganz oder teilweise abziehen. In diesem Fall bleibt die Mehrwertsteuer in Höhe des von Ihnen zurückforderbaren Betrags zu Ihren Lasten.

- Wir übernehmen weder die Geldstrafen und Vergleiche im Strafverfahren noch die Kosten für den Opferfonds für vorsätzliche Gewalttaten, die Ihnen auferlegt werden, noch, im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung, die Beiträge zum Haushaltsfonds für die Rechtshilfe zweiter Instanz.
- Wir treten in Ihre Rechte gegenüber Dritten auf Erstattung aller Kosten und Honorare ein, die von uns vorgestreckt wurden. Wir behalten uns das Recht vor, wann immer die Möglichkeit dazu besteht, uns die Kosten und Honorare von Anwälten, Sachverständigen oder anderen Personen, deren Qualifikationen dem für das Verfahren geltenden Recht entsprechen, erstatten zu lassen. Als Versicherer, der die Kosten des Verfahrens trägt, haben wir Anspruch auf Erstattung der Gerichtskosten, einschließlich der Verfahrenskostenentschädigung. Jede Initiative, die dazu führen würde, unsere Möglichkeit, die oben genannten Kosten zurückzuerhalten, zu verringern oder aufzuheben, muss uns vorab zur Genehmigung vorgelegt werden. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Leistung bis zur Höhe der nicht erstatteten Kosten zu kürzen oder von Ihnen eine Rückerstattung zu verlangen.

6.9 VERSICHERUNGSSUMMEN UND KOSTENÜBERNAHMEMODALITÄTEN

Wir übernehmen pro Versicherungsfall die in Punkt 6.3. genannten Beträge. Sind mindestens fünf unserer Versicherten aus verschiedenen Verträgen in einen Versicherungsfall verwickelt, der für diese Versicherten zu einem Regressanspruch gegen eine oder mehrere gleiche Partei(en) aufgrund derselben oder einer ähnlichen Sachlage führt oder führen kann, ist unsere Leistung für alle diese Versicherten zusammen, bezüglich der externen Kosten, auf das Fünffache des Höchstbetrags der Leistung für einen einzelnen Versicherten beschränkt. Dieser einmalige Leistungshöchstbetrag wird unter den Versicherten aufgeteilt. Wird dieser einmalige Höchstbetrag erreicht, wird unsere Leistung pro Versicherten anteilig entsprechend ihrer Anzahl festgelegt. Haben wir in gutem Glauben einem oder mehreren Versicherten einen Betrag gezahlt, der über den ihm (ihnen) zustehenden Anteil hinausgeht, ohne Kenntnis von anderen möglichen Regressansprüchen anderer unserer Versicherten, so können diese anderen Versicherten unsere Leistung nur bis zur Höhe der gegebenenfalls noch verfügbaren Beträge geltend machen. Darüber hinaus sind in jedem Fall Sammelklagen einer Gruppe von mindestens 10 Personen ausgeschlossen, die darauf abzielen, eine gemeinsame Störung aufgrund desselben ursächlichen Ereignisses zu beenden und den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

Generell gilt: Wenn wir der Ansicht sind, dass die von uns zu tragenden Kosten und/oder Honorare nicht den gesetzlichen oder branchenüblichen Regeln entsprechen, verpflichten Sie sich auf unsere Aufforderung oder ermächtigen Sie uns von Amts wegen, die zuständigen Stellen um eine Festsetzung der Kosten und/oder Honorare zu ersuchen. Sie ermächtigen uns, alle uns notwendig erscheinenden Bemerkungen zu machen und verpflichten sich, keine Initiative ohne unsere vorherige Einwilligung zu ergreifen (z. B. in Bezug auf eine Vereinbarung über die Bezahlung eines Dienstleisters oder eine Zahlung durch Sie ohne unsere Zustimmung). Wenn Sie eine Rechnung direkt erhalten, verpflichten Sie sich, diese unverzüglich an uns weiterzuleiten, und nicht ohne unsere vorherige Zustimmung Stellung zu nehmen oder Initiativen zu ergreifen. Wenn Sie diese Vorschriften einhalten und eine Beanstandung Kosten verursacht, übernehmen wir

diese Kosten vollständig, ohne dass sie auf Ihre Selbstbeteiligung angerechnet werden.

6.10 ZEITPUNKT, ZU DEM WIR FESTSTELLEN, OB SIE ANSPRUCH AUF VERSICHERUNGSSCHUTZ HABEN

Unsere Unterstützung wird Ihnen gewährt, sofern Ihr Versicherungsschutz zu dem nachfolgend genannten Zeitpunkt in Kraft ist:

- bei Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit außervertraglicher Haftung zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses
- in allen anderen Fällen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherte, sein Gegner oder ein Dritter begonnen oder angeblich begonnen hat, gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder Vorschrift zu verstoßen.

Unser Versicherungsschutz wird jedoch nicht gewährt, wenn wir nachweisen können, dass Sie bei Vertragsabschluss von den Tatsachen, die Ihren Antrag auf Unterstützung begründen, Kenntnis hatten oder vernünftigerweise hätten haben müssen.

6.11 VERFAHREN ZUR INANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie uns dies so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntwerden des Versicherungsfalls oder nach Ablauf des Vertrags, schriftlich und unter Angabe aller Umstände mitteilen.

Außer in dringenden Fällen müssen Sie sich vor jeder Entscheidung mit uns abstimmen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zum Versicherungsfall übermitteln.

Sie müssen mit uns auch alle Maßnahmen vereinbaren, die Kosten verursachen können, und uns über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden halten.

Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen und uns dadurch ein Schaden entsteht, sind wir berechtigt, eine Minderung unserer Leistung in Höhe des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

6.12 SCHADENSABWICKLUNG

Sobald Sie den Versicherungsschutz in Anspruch genommen haben, unternehmen wir an Ihrer Stelle die Schritte, um eine gütliche Einigung zu erzielen, wobei jedoch kein Vorschlag ohne Ihre Zustimmung angenommen wird, und prüfen gemeinsam mit Ihnen die zu ergreifenden Maßnahmen. Wir übernehmen nicht die Kosten und Honorare eines direkt von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts, außer in äußerst dringenden Fällen oder wenn wir vorher unsere Zustimmung gegeben haben. Falls auch Ihr Gegner bei uns versichert ist, steht es Ihnen frei, einen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu wählen, deren Qualifikationen dem für das Verfahren geltenden Recht entsprechen, auch für außergerichtliche Schritte.

Wenn ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren erforderlich ist, steht es dem Versicherten frei, einen Anwalt oder eine andere Person, deren Qualifikationen dem für das Verfahren geltenden Recht entsprechen, mit der Verteidigung, Vertretung oder Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen. Im Falle eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder einer anderen anerkannten außergerichtlichen

Methode zur Streitbeilegung steht es dem Versicherten frei, zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrnehmung seiner Interessen eine Person zu wählen, deren Qualifikationen dem für das Verfahren geltenden Recht entsprechen und die zu diesem Zweck ernannt wird. Wenn Sie sich für einen Anwalt entscheiden, der nicht bei einer Anwaltskammer in dem Land, in dem der Fall verhandelt werden soll, zugelassen ist, gehen die zusätzlichen, durch Ihr Vorgehen entstehenden Gebühren und Kosten zu Ihren Lasten. Wenn Sie den Anwalt wechseln, übernehmen wir nur die Kosten und Honorare, die sich aus der Einschaltung eines einzigen Anwalts ergeben hätten, es sei denn, der Wechsel ist auf Umstände zurückzuführen, die sich Ihrem Willen entziehen.

Sie haben auch die freie Wahl eines Sachverständigen, eines Gegengutachters oder eines technischen Beraters.

Wenn Sie einen Sachverständigen, Gegengutachter oder technischen Berater hinzuziehen, der außerhalb des Landes ansässig ist, in dem der Auftrag ausgeführt werden soll, gehen die dadurch entstehenden zusätzlichen Honorare und Kosten zu Ihren Lasten. Wenn Sie den Sachverständigen, den Gegengutachter oder den technischen Berater wechseln, übernehmen wir nur die Kosten und Honorare, die sich aus der Einschaltung eines einzigen Sachverständigen, Gegengutachters oder technischen Beraters ergeben hätten, es sei denn, der Wechsel ist auf Umstände zurückzuführen, die sich Ihrem Willen entziehen.

Wir können die Übernahme der Kosten für Klagen oder die Ausübung von Rechtsmitteln ablehnen:

- wenn uns Ihr Standpunkt unvernünftig oder ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg erscheint;
- wenn Sie einen angemessenen Vorschlag für eine gütliche Einigung abgelehnt haben.

Falls es zwischen Ihnen und uns Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf einen dieser Punkte gibt, können Sie sich an den bereits mit der Angelegenheit befassten Rechtsanwalt oder, falls nicht vorhanden, an einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden

Wenn dieser unseren Standpunkt bestätigt, tragen Sie die Hälfte der Kosten und des Honorars für die Beratung.

Wenn Sie das Verfahren fortsetzen, erstatten wir Ihnen die zu Ihren Lasten gehenden Kosten und Honorare für die Beratung und das Verfahren, wenn Sie später ein besseres Ergebnis erzielen als das, das Sie erzielt hätten, wenn Sie unseren Standpunkt akzeptiert hätten.

Wenn dieser Ihren Standpunkt bestätigt, gewähren wir Ihnen unseren Versicherungsschutz einschließlich der Kosten und des Honorars für die Beratung. Wenn Sie einen Rechtsanwalt mit Ihrer Verteidigung, Ihrer Vertretung oder der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen, können Sie diesen frei wählen. Sie haben außerdem freie Wahl eines Anwalts, der Ihre Interessen wahrnimmt, sobald ein Interessenkonflikt auftritt.

In jedem Fall müssen Sie sich an unsere Anweisungen hinsichtlich des Erscheinens bei den mündlichen Verhandlungen, der Widersprüche oder Berufungen sowie hinsichtlich aller Maßnahmen halten, die für eine effiziente Prozessführung erforderlich sind. Sie verpflichten sich außerdem, uns alle Auskünfte zu geben, uns alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen und uns alle Mitteilungen, Einladungen, Vorladungen usw. im Zusammenhang mit dem Schadensfall unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln.

6.13 RECHT DER VERSICHERTEN PERSONEN

Sie als Versicherungsnehmer des Vertrags haben das Recht zu entscheiden, ob eine andere Person, die durch Ihren Vertrag versichert ist, den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann oder nicht.

Der Versicherungsschutz wird niemals gewährt:

- anderen versicherten Personen als Ihnen, dem Versicherungsnehmer, wenn sie Ansprüche gegen Sie geltend machen können, unabhängig davon, ob Sie Kläger oder Beklagter sind
- wenn andere versicherte Personen als Sie, der Versicherungsnehmer, Ansprüche gegeneinander geltend machen können.

Ihre Erben sind für die Geltendmachung aller Ansprüche gegenüber einem eventuellen Dritten, der für Ihren Tod verantwortlich wäre, versichert.

6.14 VERJÄHRUNGSFRIST

Die Verjährungsfrist für alle aus dem Versicherungsvertrag abgeleiteten Ansprüche beträgt drei Jahre.

6.15 BEGRENZUNG DES GESAMTBETRAGS DER ENTSCHÄDIGUNGEN

Wir versichern Sie bis zu einer Höhe von 250.000,00 EUR

7 ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE DIESES VERTRAGS

Folgendes wird von uns nicht abgedeckt:

- die persönliche Haftpflicht des Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die aufgrund eines der folgenden schwerwiegenden Fehlverhalten verursacht wurden: Trunkenheit oder ein ähnlicher Zustand aufgrund des Konsums anderer Produkte als alkoholischer Getränke, Gewalttätigkeiten gegen Personen;
- die persönliche Haftpflicht des Versicherten, der das 16. Lebensjahr vollendet hat:
 - für vorsätzliche Schäden;
 - für Terroranschläge. Unter Terrorismus versteht man eine im Verborgenen organisierte Handlung oder angedrohte Handlung zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken, die einzeln oder in einer Gruppe ausgeführt wird und sich gegen Personen richtet oder darin besteht, den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Vermögenswerts ganz oder teilweise zu zerstören, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Gefühl der Unsicherheit zu schaffen oder Druck auf Behörden auszuüben oder den Verkehr und die normale Funktion eines Dienstes oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

- Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern, die sich in Ihrer Obhut befinden, mit Ausnahme der in den Punkten 5.3.2, 5.3.3. und 5.3.4. genannten Schäden.
- Schäden oder die Erschwerung von Schäden, die durch die Strukturveränderung des Atomkerns, durch jegliche Kernmaterialien, radioaktive Produkte oder durch jegliche Quellen ionisierender Strahlungen verursacht werden;
- Schäden, die sich aus der Haftpflicht ergeben, die einer gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegt, mit Ausnahme der unter 5.3.4. genannten Schäden und der Schäden, die als Freiwilliger im Rahmen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen verursacht werden;
- Schäden, die durch allmähliche Verschmutzung entstehen (auf der Grundlage von Artikel 3.101 unter Ausschluss von Artikel 3.102 Zivilgesetzbuches).
- Schäden, die durch kollektive Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegungen, Arbeitskämpfe oder Terrorismus entstehen.

8 ERWEITERTER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Sie haben Anspruch auf einen erweiterten Versicherungsschutz im Falle eines *Schadens*, der durch einen Basis-Versicherungsschutz oder einen von Ihnen abgeschlossenen optionalen Versicherungsschutz (mit Ausnahme des Versicherungsschutzes bei Diebstahl) abgedeckt ist, einschließlich Ereignissen, die außerhalb der in den besonderen Bedingungen genannten Wohnung eintreten.

Es sei angemerkt, dass die *Proportionalregel* niemals auf alle diese Erweiterungen Anwendung findet.

Für die in Ihren besonderen Bedingungen genannte Deckung Ihres Hausrats wird unser Versicherungsschutz auf folgende Situationen ausgedehnt:

- Inhalt der Garage, die sich an einer anderen Adresse befindet und die von Ihnen gemietet wird
- Ihre neue Adresse in Belgien ab Beginn Ihres Umzugs. Nach 30 Tagen besteht der Versicherungsschutz nur noch für die neue Risikosituation. Der Inhalt ist auch während des Transports in einem Fahrzeug, dessen Halter Sie sind, bis zu einer Höhe von 20.000 EUR gedeckt.

Wenn wir Ihren Hauptwohnsitz versichern, und in Abhängigkeit von den in Ihren besonderen Bedingungen genannten Deckungen (*Gebäude* und/oder *Hausrat*), wird Ihr Versicherungsschutz bis zu einer Höhe von 1.000.000 EUR auf folgende Situationen ausgedehnt:

- Ersatzwohnsitz (möbliert oder unmöbliert): Wenn Ihr Hauptwohnsitz infolge eines Schadensfalls vorübergehend unbewohnbar ist, versichern wir 18 Monate lang Ihre Mieterhaftung bei Schäden an diesem Ersatzwohnsitz
- Ferienunterkunft (möbliert oder unmöbliert), anlässlich eines vorübergehenden Aufenthalts decken wir Ihre vertragliche Haftung für Schäden an dieser Ferienunterkunft, am Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft
- Auf den Raum, den Sie anlässlich eines Familienfestes, d. h. einer privaten Feierlichkeit innerhalb der Familie nutzen. Wir decken Ihre Mieterhaftung für von Ihnen an diesem Raum verursachte Schäden ab. Zelte, Festzelte und am Kai festgemachte Lastkähne gelten als Partyräume
- Erholungsheim, Pflegeeinrichtung oder betreutes Wohnen: Wir decken Ihre Mieterhaftung für Schäden an Ihrem Zimmer oder Ihrer Wohnung und deren Möbeln sowie für Schäden an Ihrem Hausrat bis zu einer Höhe von 3.000 EUR ab. Diese Erweiterung gilt auch für Ihre Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie
- Regressverzicht: Wir verzichten auf jeglichen Regress gegen Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, denen Sie Ihre Wohnung leihen, außer im Fall von Böswilligkeit oder wenn diese Personen über eine Versicherung verfügen, die ihre Haftung abdeckt.

9 ZUSÄTZLICHE DECKUNGEN, KOSTEN, VERLUSTE

Sie haben Anspruch auf zusätzliche Deckungen im Falle eines *Schadens*, der durch einen Basis-Versicherungsschutz oder einen von Ihnen abgeschlossenen optionalen Versicherungsschutz abgedeckt ist, einschließlich Ereignissen, die außerhalb der in den besonderen Bedingungen genannten Wohnung eintreten.

Je nach den in Ihren besonderen Bedingungen genannten Deckungen (*Gebäude, Hausrat*) haben Sie im *Schadensfall* Anspruch auf die folgenden zusätzlichen Deckungen.

Die Ihnen entstehenden Kosten entsprechen der gesetzlichen Pflicht, alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die Auswirkungen des *Schadensfalls* einzudämmen (*Art. 75 des Gesetzes vom 4. April 2014*):

- Bergungskosten
- Kosten für die Räumung und den Abriss der versicherten Güter, einschließlich der Kosten für das Fällen, Beschneiden und Entfernen des Baumes oder Mastes, der den Schaden verursacht hat
- Kosten für die Reinigung der beschädigten Räumlichkeiten nach den Arbeiten
- Kosten für die Erhaltung und Aufbewahrung der geretteten Sachen
- Kosten für eine vorübergehende Unterkunft während der normalen Dauer der Unbewohnbarkeit Ihres Gebäudes
- Nutzungsausfallentschädigung während der normalen Dauer des Wiederaufbaus Ihres Gebäudes. Diese Entschädigung kann für denselben Zeitraum und dieselbe beschädigte Wohnung nicht mit der Versicherung der Kosten für eine vorübergehende Unterkunft kumuliert werden, und zwar für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten.
- Kosten im Zusammenhang mit den Versicherungen für Wasserschäden und Schäden durch Heizöl, d.h. Kosten für die Suche und die anschließende Instandsetzung.
- Wir übernehmen diese Kosten bis zu einer Höhe von maximal 2.200 EUR, wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden
- Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen zur Energieeffizienz von
- Gebäuden und zur Stadtplanung, die in den spezifischen Bestimmungen zur Hausratversicherung beschrieben sind
- Vorschusszahlungen bis zu 15.400 EUR, um die dringendsten Kosten und Reparaturen zu decken, wenn das Gebäude nicht bewohnbar ist. Diese Vorleistung bedeutet keine Anerkennung der Übernahme des Schadensfalls und wird von der eventuellen endgültigen Entschädigung abgezogen
- medizinische und pharmazeutische Kosten bis zu einer Höhe von 2.000 EUR
- Instandsetzung des Gartens und der Bepflanzung
- Kosten für Gutachten, d. h. die Kosten und die Honorare Ihres Sachverständigen und ggf. eines Drittgutachters, berechnet als Prozentsatz der geschuldeten Entschädigung ohne MwSt. gemäß der nachstehenden Tabelle, unter Ausschluss der Kosten für Haftpflichtversicherungen und indirekte Verluste.

Entschädigungen, ohne Kosten für Gutachten	Angewandte Staffelung in % dieser Entschädigungen
Bis zu 7.500 EUR	5 %
7.500 EUR bis 50.000 EUR	375 EUR + 3,5 % für den Anteil über 7.500 EUR
50.000 EUR bis 250.000 EUR	1.862.50 EUR + 2 % für den Anteil über 50.000 EUR
250.000 EUR bis 500.000 EUR	5.862.50 EUR + 1,5 % für den Anteil über 250.000 EUR
500.000 EUR bis 1.500.000 EUR	9.612.50 EUR + 0,75 % für den Anteil über 500.000 EUR
Mehr als 1.500.000 EUR	17.112.50 EUR + 0,35 % für den Anteil über 1.500.000 EUR, mit einem Höchstbetrag von 25.000 EUR

Nur für Gutachtenkosten, die über die oben vorgesehene Staffelung hinausgehen: Im Falle eines Streits über die Bewertung der Schäden nach einem *Schadensfall* bestimmen Sie einen Sachverständigen, der die Entschädigung in Absprache mit unserem Gutachter festlegt. Wir strecken die Kosten dieses Sachverständigen und ggf. die Kosten des Drittgutachters vor. Sollten Sie jedoch keinen Erfolg haben, bleiben diese Kosten endgültig zu Ihren Lasten und sind uns zu erstatten.

9.1 WEITERE ZUSATZVERSICHERUNGEN

9.1.1 Kosten für vorzeitige Beendigung des Mietvertrags

Wir decken die Kosten für die vorzeitige Beendigung des Mietvertrags für Ihren Hauptwohnsitz, die frühestens 6 Monate nach Inkrafttreten Ihres Versicherungsvertrags unter den folgenden Bedingungen eintritt:

- Tod des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners oder seiner Ehepartnerin, des gesetzlichen mitwohnenden Lebensgefährten oder der gesetzlichen mitwohnenden Lebensgefährtin oder eines Mitbewohners im Rahmen einer Wohngemeinschaft, der den Mietvertrag unterzeichnet hat
- Entlassung des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners oder seiner Ehepartnerin, des gesetzlichen mitwohnenden Lebensgefährten oder der gesetzlichen mitwohnenden Lebensgefährtin oder eines Mitbewohners im Rahmen einer Wohngemeinschaft, der den Mietvertrag unterzeichnet hat

Die Mitteilung über den Tod oder die Entlassung muss Foyer assurances innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod oder dem Erhalt des eingeschriebenen Kündigungsschreibens oder der amtlichen Zustellungsurkunde zugehen. Der Versicherte muss uns außerdem nachweisen, dass er bereits mindestens einen Monat Arbeitslosengeld bezogen hat.

Unsere Leistung ist auf drei Monatsmieten mit einer monatlichen Obergrenze von 1500 € begrenzt, ohne Mietnebenkosten.

In Bezug auf Wohngemeinschaften greift unser Versicherungsschutz, wenn der gesamte Mietvertrag vorzeitig aufgelöst wird. Die monatliche Obergrenze für die Leistung beträgt 1500 €, ohne Mietnebenkosten.

AUSSCHLÜSSE

- Wir decken nicht die Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrags infolge des Auszugs eines oder mehrerer Mitbewohner.
- Kündigung wegen groben Fehlverhaltens
- Vorzeitige Beendigung des Mietvertrags nach Ablauf eines Praktikums- oder Zeitarbeitsvertrags

9.1.2 Geregelt Untervermietung

Wir decken die Mieterhaftung und den Hausrat des Hauptmieters und des Untermieters unter folgenden Bedingungen ab:

- Der Vermieter hat dem Hauptmieter schriftlich die Genehmigung erteilt, das Mietobjekt unterzuvermieten.
- Das Mietobjekt muss der Hauptwohnsitz des Hauptmieters bleiben.
- Die Untervermietung muss Gegenstand eines Vertrags zwischen dem Hauptmieter und dem Untermieter sein. Dieser Vertrag darf eine Laufzeit von höchstens 90 Tagen haben.
- Der Hauptmieter muss Foyer Assurances auf Anfrage eine Kopie des Untermietvertrags zur Verfügung stellen.

Anmerkung: **Hauptmieter:** Der oder die Mieter, der/die den Mietvertrag mit dem Vermieter unterzeichnet hat/haben und das Mietobjekt untervermietet/untervermieten.

Unser Versicherungsschutz greift nur, wenn alle oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

9.1.3 Vorübergehender Aufenthalt

Wir decken Ihre Miethaftpflicht und Ihren Hausrat sowie Diebstahl innerhalb der in Ihren besonderen Bedingungen genannten Grenzen anlässlich eines vorübergehenden Aufenthalts, wie beispielsweise Erasmus, ein Praktikum oder ein beruflicher Einsatz usw.

Ausnahme: Unsere Leistung bei Schäden an Ihrem Hausrat, der sich in einer mobilen oder ungewöhnlichen Unterkunft befindet, ist auf 5000 € begrenzt.

9.1.4 Transfer Zen

Wir belohnen Ihre Treue zu Foyer Assurances, wenn Sie als Mieter, der eine Versicherung für seinen Hausrat und seine Miethaftpflicht abgeschlossen hat, Eigentümer eines Gebäudes werden und sich entscheiden, eine Hausratversicherung bei unserer Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Bei Ihrem ersten Hausratschaden und auch bei Ihrem ersten Schadensfall in der Familienhaftpflichtversicherung entfällt die vertragliche Selbstbeteiligung.

10 SCHADENSFÄLLE

10.1 IHRE PFLICHTEN

(Art. 74 bis 76, 110, 121, 143 bis 145 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Anhang zum KE vom 24. Dezember 1992)

Im *Schadensfall* verpflichten Sie sich:

- alle zweckdienlichen und sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen und die in den oben genannten Gesetzesartikeln enthaltenen Empfehlungen zu befolgen
- keine Haftung anzuerkennen und keinen Schadensersatz zu versprechen. Sie können selbstverständlich die Fakten anerkennen und erste finanzielle Hilfe oder einem eventuellen Unfallopfer erste Hilfe leisten.
- nicht ohne unsere Genehmigung auf Rechtsansprüche gegen Verantwortliche und Garantiegeber zu verzichten
- im Falle von Gebäudebeschädigung, Vandalismus, Böswilligkeit, versuchtem oder vollendetem Diebstahl unverzüglich Anzeige bei Gerichts- oder Polizeibehörden zu erstatten
- uns die Umstände, die Ursachen, den Umfang von Schäden, die Schwere von Verletzungen, die Identität von Zeugen und Geschädigten genau anzugeben.

Dies sollte nach Möglichkeit innerhalb der folgenden Fristen erfolgen:

- innerhalb von 24 Stunden:
 - bei Diebstahl, Gebäudebeschädigung, Vandalismus oder böswilligen Handlungen
 - bei *Schäden*, die Tiere betreffen
 - wenn der *Schaden* Temperaturschwankungen betrifft
 - im Falle eines *Attentats* und eines *Arbeitskonflikts*
 - innerhalb von 8 Tagen in allen anderen Fällen
- bei der Regulierung des Schadens zu kooperieren, indem Sie insbesondere unseren Sachverständigen empfangen, seine Untersuchungen unterstützen und alle notwendigen Maßnahmen im Fall eines Attentats oder Arbeitskampfs treffen
 - uns alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen, wenn Ihre Haftung in Anspruch genommen wird.

10.2 UNSER REGRESSANSPRUCH

(Art. 95 und 152 des Gesetzes vom 4. April 2014)

SURROGATION

Nachdem wir Ihren Schaden ersetzt haben, fordern wir unsere Auslagen von eventuell haftbaren *Dritten* zurück. Außer im Falle von Böswilligkeit oder wenn die nachfolgend genannten Personen/Organe versichert sind, verzichten wir auf jegliche Regressansprüche gegen:

- die in dem vorgenannten Artikel 95 aufgeführten Personen
- öffentliche Wirtschaftsbetriebe und Strom-, Gas-, Wasser- und Internetanbieter, sofern Sie auf Ihren Regress verzichten mussten.

REGRESSANSPRUCH GEGEN SIE

Wir behalten uns in allen Haftpflichtversicherungen einen Regressanspruch gegen Sie und gegebenenfalls gegen die versicherte Person vor, wenn wir in Anwendung gesetzlicher Vorschriften oder des Versicherungsvertrags unsere Leistungen hätten verweigern oder reduzieren können, aber die geschädigte Person dennoch entschädigen mussten. Der Regress bezieht sich auf Schadensersatzzahlungen, zu denen wir grundsätzlich verpflichtet sind, sowie alle Gerichtskosten und Zinsen. Er bezieht sich auf unsere begrenzten Nettoauslagen, wenn er gegen eine für den versicherten Schaden verantwortliche minderjährige Person im Alter über 16 Jahren geltend gemacht wird.

10.3 BEWERTUNG UND ERSTATTUNG VON SCHÄDEN

(Art. 121 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 9 des KE vom 24.12.1992)

BEWERTUNG

Für Haftpflichtversicherungen:

Es wird der *tatsächliche Wert* der beschädigten Gegenstände berücksichtigt.

Für den Hausrat werden die Schäden wie folgt bewertet:

- zum Neuwert, abzüglich des Prozentsatzes der Abnutzung, der 30 % des Neuwerts des beschädigten Gegenstands oder des beschädigten Teils übersteigt
- zum tatsächlichen Wert, wenn die Abnutzung 40 % übersteigt

Für:	Bewertung der Schäden
Wäsche und Kleidungsstücke, Möbel, die einem Versicherten anvertraut wurden	Zum <i>tatsächlichen Wert</i>
<i>Werte</i> , Tiere (ungeachtet ihres Wettbewerbs- oder Wettkampfwerts)	Zum <i>Zeitwert</i>
Besondere Gegenstände (d. h. antike Möbel, Gemälde, Kunstwerke oder <i>Sammlungsobjekte</i>), <i>Schmuck</i> , andere Gegenstände aus Edelmetall (einschließlich Silber) und allgemein alle seltenen oder wertvollen Gegenstände, sofern kein anderer Wert ausdrücklich zwischen Ihnen und uns vereinbart wurde	Zum <i>Wiederbeschaffungswert</i>
Pläne, Modelle, Dokumente, Magnetbänder und andere Datenträger	Zum <i>materiellen Wiederherstellungswert</i>
Schäden an elektrischen oder elektronischen Geräten oder deren Verlust durch Diebstahl	<p><u>Das Gerät ist reparabel:</u> Wenn der Preis der Reparatur unter dem Kaufpreis liegt, wird die vertragliche Selbstbeteiligung um die Hälfte reduziert.</p> <p><u>Das Gerät ist nicht reparabel:</u> Wenn das Gerät nicht reparierbar ist, Entschädigung zum Neuwert, begrenzt auf den Neuwert eines Geräts mit vergleichbarer Leistung.</p> <p><u>Bei Streitigkeiten bezüglich der Ermittlung des Werts des Geräts:</u> Entschädigung auf Basis des Kaufpreises unter Abzug eines Altersabschlags von 5 % ab dem 5. Jahr</p>

VERFAHREN

Die Bewertung von Schäden bedeutet nicht automatisch, dass wir Schadensersatz leisten. Die Schäden werden zu

Ihrem Wert am Tag des *Schadensfalls* wie oben beschrieben geschätzt.

BEWERTUNG DURCH GUTACHTER IM FALL VON UNEINIGKEIT

Jede Partei kann einen Gutachter beauftragen. Sofern eine Partei darauf verzichtet, einen Gutachter zu beauftragen, kann die jeweils andere Partei den Präsidenten des Amtsgerichts an ihrem Wohnsitz auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Das Gleiche gilt, wenn ein Gutachter seine Aufgabe nicht erfüllt oder sich die Gutachter nicht auf einen dritten Gutachter einigen können. Die Gutachter sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit. Wir tragen die Kosten und Honorare Ihres Gutachters innerhalb der Grenzen des Vertrags.

10.4 MODALITÄTEN DER ENTSCHÄDIGUNG

(Art. 121 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 9 des KE vom 24.12.1992)

Der Empfänger trägt alle Steuern, die auf der Entschädigung lasten.

Die Mehrwertsteuer wird nur dann erstattet, wenn sie nachweislich entrichtet wurde und nicht rückforderbar ist.

10.5 SELBSTBETEILIGUNG

Bei jedem *Schadensfall* beträgt Ihre Selbstbeteiligung 258,70 EUR, außer bei Ersthilfe und beim Austausch von Schlössern an Außentüren. Dieser Betrag wird automatisch angepasst gemäß dem Verhältnis zwischen:

- dem Verbraucherpreisindex, der im Monat vor dem Schadensfall in Kraft war, und
- dem Index von Mai 2018, d. h. 249,70 (Basis 100 im Jahr 1981).

Wenn Sie für einen *Schaden* haftbar gemacht werden, gilt die Selbstbeteiligung nur für Sachschäden. Wenn Sie separate Verträge zur Deckung des *Hausrats*, des *Gebäudes* und/oder Ihrer *Mieterhaftpflicht* abgeschlossen haben, gilt die Selbstbeteiligung für jeden einzelnen Vertrag.

11 AUTOMATISCHE ANPASSUNG

Die Versicherungssummen, die Prämie und die Entschädigungsgrenzen werden automatisch bei der jährlichen Fälligkeit der Prämie angepasst, und zwar gemäß dem Verhältnis zwischen:

- dem Baukostenindex, der alle sechs Monate von einer durch Assuralia (Berufsverband der Versicherungsgesellschaften) benannten unabhängigen Expertenstelle erstellt wird, dem sogenannten ABEX-Index, in seiner jeweils gültigen Fassung, und
- dem in den besonderen Bedingungen angegebenen ABEX in Bezug auf die Versicherungssummen und die Prämie
- dem ABEX 775 in Bezug auf die Entschädigungsgrenzen

Im *Schadensfall* bestimmt der am Tag des *Schadens* geltende Index die Berechnung der Versicherungssummen und der Entschädigungsgrenzen.

Die Versicherungssummen für außervertragliche Haftpflichtversicherungen sind jedoch in jedem Fall während der gesamten Vertragslaufzeit an den Verbraucherpreisindex auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex in Höhe von 249,70 im Mai 2018 (Basis 100 im Jahr 1981) gebunden.

Im *Schadensfall* kommt der Index des Monats vor dem Eintritt des Schadensfalls zur Anwendung. Die Prämie und die Entschädigungsgrenzen der Ersthilfe werden nicht indiziert

12 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1 GESETZGEBUNG

Ihr Vertrag unterliegt dem belgischen Recht und insbesondere:

- dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen
- dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung von Opfern eines Terrorakts und die Versicherung gegen durch Terrorismus verursachte Schäden
- den königliche Erlassen vom:
 - 24. Dezember 1992 über Versicherungen gegen Feuer und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken
 - 24. Dezember 1992 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag
 - 12. Januar 1984 zur Festlegung der Mindestgarantiebedingungen der Versicherungsverträge zur Deckung der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung bezüglich des Privatlebens
 - 22. Februar 1991 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen
 - 12. Oktober 1990 und vom 15. Januar 2007 über Rechtsschutzversicherungen
 - allen anderen geltenden oder künftigen Vorschriften.

Diese Vorschriften stehen auf der Website www.fsma.be zur Verfügung. Der Einfachheit halber werden die anwendbaren Artikel angegeben.

12.2 IHR VERTRAG

(Art. 5 des Gesetzes vom 4. April 2014)

- Der Versicherungsnehmer, d. h. die Person, die den Vertrag abschließt.
- Die Versicherer:
 - Foyer Assurances S.A., USt-ID LU 146 737 65 - ZDU: 0823.448.143 - R.C.S. Luxemburg B 34237, zugelassen unter der Nummer 1258 zur Ausübung von Nichtlebensversicherungsgeschäften, mit Sitz in 12, rue Léon Laval - L-3372 Leudelange
 - Für die Assistance-Leistungen beauftragt Foyer Assurances das folgende Unternehmen mit der

Organisation und Übernahme der Leistungen: Europ Assistance Belgium S.A., USt-ID BE 0457.247.904 RPM Brüssel, zugelassen unter der Nr. 1401 zur Ausübung der Branchen 01, 09, 13, 15, 16, 18 (Assistance) (K.E. vom 02.12.96, M.B. vom 21.12.96), mit Sitz in Boulevard du Triomphe 172 in 1160 Brüssel.

12.2.1 Dokumente

Das vorliegende Dokument mit dem Titel „Allgemeine Bedingungen“ enthält alle notwendigen Informationen zu Ihrem Vertrag, die Anwendungsvorschriften eines Versicherungsvertrags und die Definitionen der wesentlichen Begriffe in Ihrem Versicherungsvertrag.

Zusätzlich zu diesem Dokument erhalten Sie:

- Das Versicherungsangebot: Es enthält alle von Ihnen angegebenen Eigenschaften des Risikos, damit wir Ihren Bedarf ermitteln und Ihren Vertrag erstellen können.
- Die spezifischen Bedingungen: Sie beschreiben klar und unmissverständlich jeden einzelnen Versicherungsschutz, die Deckungen Ihres Vertrags, seine Entschädigungsgrenzen, aber auch präzise, was ausgeschlossen ist.
- Die besonderen Bedingungen, die alle Einzelheiten zu den versicherten Leistungen, den in Ihrem Vertrag vorgesehenen spezifischen Einschränkungen und den sonstigen Klauseln für einen bestimmten Versicherungsschutz enthalten. Diese Bedingungen wurden speziell an Ihre Versicherungsmodalitäten und Ihre Situation angepasst und geben den effektiv erworbenen Versicherungsschutz an. Sie ergänzen die allgemeinen Bedingungen und ersetzen diese, sofern sie davon abweichen.

Ihr Versicherungsvermittler beantwortet Ihnen darüber hinaus gerne alle weiteren eventuellen Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag.

12.2.2 Ansprechpartner bei Fragen oder Streitigkeiten

Ihr Vermittler kann Sie als Experte unterstützen. Seine Aufgabe ist es, Sie über Ihren Vertrag und die daraus entstehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Formalitäten zwischen Ihnen und uns zu erledigen. Darüber hinaus steht der Vermittler zu Ihrer Verfügung, wenn Probleme zwischen Ihnen und uns auftreten.

Wenn Sie unsere Ansicht nicht teilen, können Sie sich an unsere Qualitätsabteilung wenden: qualite@foyer.lu.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass auf diese Weise keine angemessene Lösung gefunden werden konnte, können Sie sich an Service Ombudsman Assurances (Square de Meeûs 35, 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.be) wenden.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten.

12.2.3 Mitteilungspflicht

(Art. 58 bis 60 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie sind verpflichtet, uns bei Vertragsabschluss und später, im Fall von Änderungen oder Modifikationen, alle Ihnen bekannten und unter normalen Bedingungen zu berücksichtigenden

Umstände genau anzugeben, da es sich um Angaben handelt, die uns bei der Bewertung des Risikos behilflich sein können, damit wir Ihren Vertrag erstellen oder anzupassen können.

12.2.4 Inkrafttreten und Laufzeit

(Art. 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der Vertrag tritt zu dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft. Der Versicherungsschutz gilt ab dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum unter der Voraussetzung der Zahlung der ersten Prämie. Die Laufzeit des Vertrages darf 1 Jahr nicht

überschreiten.

12.2.5 Stillschweigende Verlängerung: Widerspruch-Frist

Der Versicherungsnehmer, der der stillschweigenden Verlängerung seines Vertrags widersprechen möchte, muss uns dies mindestens zwei Monate vor dem jährlichen Ablauf seines Vertrags mitteilen.

12.2.6 Kündigung des Vertrags

- Gründe und Bedingungen (Art. 66 (wenn Sie (wir) einzelne Versicherungsleistungen des Vertrags kündigen, können Sie (wir) den gesamten Vertrag kündigen), Art. 70, 71, 80, 81, 85 (wenn der Zeitraum zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags mehr als 1 Jahr beträgt, können Sie den Vertrag spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens kündigen), Art. 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 12 des KE vom 22. Februar 1991).
- Der Wegfall des versicherten Risikos (Verkauf des Gebäudes, seine vollständige Zerstörung usw.) führt zur Kündigung des gesamten Vertrags, einschließlich der Kündigung der Privathaftpflichtversicherung, des Rechtsschutzes und der Assistance-Versicherung.
- Form (Art. 84 des Gesetzes vom 4. April 2014)
- Inkrafttreten (Art. 71, 72 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 12 des KE vom 22. Februar 1991)

12.2.7 Formen der Kündigung

Die Kündigung erfolgt durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, per Einschreiben oder durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Die Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie kann nicht durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

12.2.8 Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird erst nach Ablauf einer Mindestfrist von einem Monat wirksam, gerechnet ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Tag nach dem Empfangsdatum oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Aufgabe zur Post.

Die Mindestfrist von einem Monat für das Wirksamwerden der Kündigung gilt beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Erhöhung oder Minderung des Risikos (Art. 80 und 81 Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen),
- Kündigung nach einer Tarifierhöhung (Art. 12 Abs. 3 KE über die Kontrolle vom 22. Februar 1991)

Diese Mindestfrist von einem Monat für das Wirksamwerden der Kündigung gilt nicht in den folgenden Fällen:

- Art. 57 §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen: Kündigung im Rahmen eines Versicherungsantrags, einer vorunterzeichneten Police und eines im Fernabsatz geschlossenen Versicherungsvertrags
- Art. 71 des oben genannten Gesetzes: Kündigung nach Nichtzahlung der Prämie
- 85/1 § 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen: Kündigung innerhalb des Versicherungsjahres
- 86 § 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen: Kündigung nach Schadensfall (Im Falle einer Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall** wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Benachrichtigung wirksam. Sie kann jedoch 1 Monat nach dem Datum der Benachrichtigung wirksam werden, wenn der **Versicherte** eine der Verpflichtungen aus dem Eintritt des **Schadensfalls** in der Absicht verletzt hat, uns zu täuschen).

12.2.9 Recht auf unterjährige Kündigung

Für Verträge, die von Verbrauchern im Sinne des Wirtschaftsgesetzbuches abgeschlossen wurden, also von natürlichen Personen, die zu Zwecken handeln, die nicht in den Rahmen ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeiten fallen (Art. I.1.2° Wirtschaftsgesetzbuch), kann der Versicherungsnehmer seinen Vertrag jederzeit nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Vertrags kündigen.

Die Kündigung wird in diesem Fall nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Tag nach dem Empfangsdatum oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Aufgabe zur Post wirksam.

12.2.10 Vertragsschicksal unter bestimmten Umständen

Tod des Versicherungsnehmers (Art. 100 des Gesetzes vom 4. April 2014):

Im Fall einer Übertragung nach dem Tod des Versicherungsnehmers werden die versicherte Haftung sowie die aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Rechte und Verpflichtungen auf den neuen Haftungsnehmer übertragen. Der neue Haftungsnehmer und die Versicherungsgesellschaft können den Vertrag jedoch durch einfaches Einschreiben kündigen, der Haftungsnehmer innerhalb der ersten drei Monate und vierzig Tage nach dem Todesfall und die Versicherungsgesellschaft in der durch Artikel 84 § 1 vorgesehenen Form innerhalb von drei Monaten nach der Kenntnisnahme des Todesfalls. Verträge, die mit persönlichem Charakter (intuitu personae) (Art. 101 des Gesetzes vom 4. April 2014) geschlossen werden: Abweichend von Artikel 100 endet der mit der versicherten Person persönlich geschlossene Vertrag von Rechts wegen mit dem Tod dieser Person.

Abtretung einer versicherten Sache (Art. 111 des Gesetzes vom 4. April 2014):

Bei Abtretung eines unbeweglichen Gutes unter Lebenden endet die Versicherung von Rechts wegen drei Monate nach dem Datum der öffentlichen Beurkundung der Abtretung. Abtretung einer versicherten Sache oder Insolvenz des Versicherungsnehmers. Der Abtretungsempfänger hat Anspruch auf den Versicherungsschutz bis zum Ablauf dieser Frist, außer wenn er mit einem Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag ausgestattet ist. Im Fall einer Abtretung einer beweglichen Sache zwischen Lebenden endet die Versicherung von Rechts wegen in dem Augenblick, in dem die versicherte Person die Sache nicht mehr besitzt, sofern die Parteien des Versicherungsvertrags nicht ein anderes Datum vereinbaren.

Insolvenz der versicherten Person (Art. 113 des Gesetzes vom 4. April 2014):

Bei Insolvenz der versicherten Person fließt die Entschädigung in die Konkursmasse ein. Wenn jedoch bestimmte versicherte Sachen nicht pfändbar sind, fällt die Entschädigung in Anwendung des Versicherungsvertrags der insolventen Person zu.

Auszug, Trennung oder Scheidung

- Die Hausratversicherung bleibt für den Inhalt bestehen. Die Person, die einen separaten Wohnsitz nimmt, ist für seine Versicherung verantwortlich.
- Privatlebensversicherungen und Personen-Assistance-Versicherungen gelten weiterhin zugunsten
 - der versicherten Personen mit Wohnsitz an der Adresse des Versicherungsnehmers
 - des Ehepartners oder mitwohnenden Lebensgefährten sowie der Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Ehepartners oder mitwohnenden Lebensgefährten, für 1 Jahr ab dem Tag, an dem sie diese Adresse verlassen haben, oder auf unbegrenzte Zeit, wenn sie wirtschaftlich und wesentlich vom Versicherungsnehmer, seinem Ehepartner oder seinem mitwohnenden Lebensgefährten abhängig sind.
- Umzug:

- Wenn Sie innerhalb Belgiens umziehen, verfügen Sie über eine Frist von 30 Tagen, um uns darüber zu informieren. Wenn Sie es versäumen, uns dies mitzuteilen, endet die Versicherung nach Ablauf dieser Frist.
- Wenn Sie in ein anderes Land umziehen, endet die Versicherung am Tag des Umzugs.

SCHRIFTVERKEHR

Jeder Schriftverkehr an Sie wird rechtswirksam an die im Vertrag oder von Ihnen später angegebene Adresse bzw. an den Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft zugestellt.

GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

Die Unterzeichner eines Vertrags sind gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrags verantwortlich.

BEARBEITUNGSGEBÜHREN

Sofern wir es versäumen, Ihnen einen fälligen und unstreitigen Betrag fristgemäß zu zahlen und Sie uns eine Inverzugsetzung per Einschreiben zugestellt haben, erstatten wir Ihnen Ihre Bearbeitungsgebühren auf der Grundlage eines Pauschalbetrags in Höhe des zweieinhalbfachen zu diesem Datum geltenden Tarifs für Einschreiben der Bpost.

13 IHRE PRÄMIE

(Art. 67 bis 73 und 120 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Prämie umfasst einerseits den Nettobetrag und andererseits die Steuern, Abgaben und Gebühren.

13.1 ZAHLUNG

Sie erhalten bei Abschluss des Vertrags, zu jedem Fälligkeitsdatum oder bei Einführung neuer besonderer Bedingungen Ihre Rechnung sowie im Fall monatlicher Zahlungen Ihren Zahlungskalender.

13.2 NICHTZAHLUNG

Die Nichtzahlung Ihrer Prämie kann schwerwiegende Folgen für Sie haben. Eine Nichtzahlung kann zur Aufhebung Ihres Versicherungsschutzes oder zur Kündigung Ihres Vertrags führen. Ferner können für Sie weitere Kosten in Verbindung mit der Beitreibung dieser Prämie durch uns entstehen. Wir stellen Ihnen in einem solchen Fall eine Inverzugsetzung per Einschreiben zu, in der wir eine Pauschalentschädigung in Höhe des zweieinhalbfachen des zu diesem Datum geltenden Tarifs für Einschreiben der Bpost fordern.

14 DATENVERARBEITUNG

14.1 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und gemäß dem Gesetz vom 1. August 2018 über die Einrichtung der nationalen Datenschutzkommission und zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, erfasst, speichert und verarbeitet Foyer Assurances die Daten, die vom Versicherungsnehmer und der versicherten Person (bzw. Den versicherten Personen) an sie übermittelt wurden, sowie die Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt an sie übermittelt werden, um die Risiken einzuschätzen, den Versicherungsvertrag (bzw. Die Versicherungsverträge) vorzubereiten, zu erstellen, zu verwalten und auszuführen, etwaige Schäden zu regulieren und Fälle von Betrug zu verhindern.

Besondere Kategorien personenbezogener Gesundheitsdaten werden von Foyer Assurances ausschließlich für die in Artikel 9 Absatz (2) g) DSGVO beschriebenen Zwecke oder auf der Grundlage Ihrer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet, sofern keine besondere Rechtsgrundlage besteht oder rechtliche Ausnahmen wie der Schutz lebenswichtiger Interessen oder die Wahrung eines berechtigten Interesses vorliegen.

Personenbezogene Daten werden ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen nicht für Marketingzwecke verarbeitet, wobei die davon betroffenen Personen ihr Widerrufsrecht behalten.

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist/sind das/die von diesem Vertrag betroffene(n) Stelle(n).

Dieser kann diese Daten an Dritte weitergeben, insbesondere an den Rückversicherer, an Vertrauensärzte, Rechtsanwälte oder andere Dienstleister sowie im Rahmen gesetzlicher und regulatorischer Pflichten. Diese Übermittlung erfolgt gemäß den Bedingungen von Artikel 300 des luxemburgischen Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 2015 und unbeschadet der auf den Vertrag anwendbaren Bestimmungen des belgischen Rechts.

Werden Ihre personenbezogenen Daten an einen Cloud-Server übermittelt bzw. in einem solchen gespeichert und aufbewahrt, der von einem Drittanbieter mit Sitz in der EU verwaltet wird, so erfolgt diese Übermittlung unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO.

Für den Fall, dass personenbezogene Daten in ein Nicht-EU-Land übermittelt werden, werden alle in der DSGVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen gemäß dieser Verordnung, insbesondere gemäß Kapitel V über die Übermittlung an Drittländer gefordert, vorgesehen und eingehalten.

Ebenso werden alle Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Artikel 35 über die Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben, eingehalten.

Die Übermittlung gemäß den Bedingungen von Artikel 300 des luxemburgischen Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 2015 erfolgt insbesondere an den Versicherungsvermittler, der für die Verwaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Foyer Assurances und dem Versicherungsnehmer zuständig ist, sofern es sich um einen luxemburgischen Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler handelt.

Erfolgt die Vermittlung nicht durch einen luxemburgischen Versicherungsmakler, so ermächtigt der Versicherungsnehmer Foyer Assurances ausdrücklich, alle den Vertrag betreffenden Informationen an den Versicherungsmakler zu übermitteln. Der Versicherungsnehmer kann diesen Übermittlungsauftrag

jederzeit durch den Versand seines Antrags per Einschreiben mit Rückschein an die vertraglich bestimmte(n) Stelle(n) widerrufen.

Falls der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertreter, der dem Vertriebsnetz von Foyer Assurances angehört, aber noch nicht als Versicherungsvermittler gegenüber dem Versicherungsnehmer auftritt, um Beratung in Bezug auf den Vertrieb von Versicherungen ersucht, ermächtigt der Versicherungsnehmer die vertraglich bestimmte(n) Stelle(n), diesem Versicherungsvertreter die Kenndaten (Nachname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und gegebenenfalls Angaben zu den gewöhnlich im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen) zu übermitteln, die für eine zweckdienliche Vermittlung und Beratung bezüglich neuer Anfragen erforderlich sind. Auch in diesem Fall kann der Versicherungsnehmer diesen Übermittlungsauftrag jederzeit durch den Versand seines Antrags per Einschreiben mit Rückschein an Foyer Assurances widerrufen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Einschränkung, Löschung innerhalb der rechtlichen Grenzen, Berichtigung und Übertragbarkeit, das er durch schriftliche Mitteilung an die Adresse des Datenverantwortlichen ausüben kann.

Die Dauer der Speicherung dieser Daten ist beschränkt auf die Laufzeit des Vertrags und die Dauer, während der die Speicherung der Daten erforderlich ist, damit Foyer Assurances ihren Pflichten in Bezug auf die Verjährungsfristen oder anderen rechtlichen Pflichten nachkommen kann.

Da Foyer Arag die Foyer Assurances beauftragt hat, für sie und in ihrem Namen die Versicherungsleistungen STRAFRECHTSCHUTZ UND ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE und RECHTSSCHUTZ abzuschließen und ihr die administrative Verwaltung dieser beiden Versicherungsleistungen mit Ausnahme der Schadensabwicklung übertragen hat, ermächtigt der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person Foyer Arag und Foyer Assurances, einander alle hierfür zweckmäßigen personenbezogenen Daten, Informationen und Dokumente auszutauschen.

Foyer Assurances hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der auf dem Postweg unter der Adresse des Datenverantwortlichen oder elektronisch unter dataprotectionofficer@foyer.lu erreichbar ist.

14.2 BERUFSGEHEIMNIS, AUFTRAGSVERARBEITUNG UND BEAUFTRAGUNG VON CLOUD-DIENSTEANBIETERN („CLOUD COMPUTING“)

Foyer Assurances legt großen Wert auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses und die Vertraulichkeit der Daten ihrer Kunden und verpflichtet sich, jederzeit alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten nach höchsten Qualitätsstandards und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu ergreifen.

Um eine hohe Qualität der Dienstleistungen zu gewährleisten und ihren Kunden die modernsten Technologien zur Verfügung zu stellen, kann Foyer Assurances externe Dienstleister, Auftragsverarbeiter und Technologien einsetzen, die Cloud Computing nutzen. In jedem Fall werden die übermittelten Daten gemäß hohen Sicherheitsstandards geschützt, einschließlich der in der DSGVO vorgesehenen Standards.

Unbeschadet der Bestimmungen des belgischen Rechts, die auf den Vertrag anwendbar sind, stimmt der Versicherungsnehmer bei der Übermittlung von Daten, die durch das Berufsgeheimnis in Versicherungsfragen geschützt sind, im Rahmen einer Auftragsverarbeitung und bei Nutzung von Cloud-Computing-Technologien

auf Veranlassung von Foyer Assurances im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 von Artikel 300 des luxemburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 2015 in der geänderten Fassung durch einen externen Dienstleister, der nicht unter diesen Artikel 300 fällt, ausdrücklich jeglicher Auftragsverarbeitung, einschließlich von Cloud-Computing, zu. Er kann die Einzelheiten dieser Auftragsverarbeitung jederzeit unter dem Link <https://www.foyer.lu/fr/transparency> einsehen. Auf Anfrage kann er auch Informationen über die Auftragsverarbeitung in Papierform erhalten.

Darin findet der Versicherungsnehmer Informationen zu bestehenden Auftragsverarbeitungen, zur Art der übermittelten Daten und zum Land, in dem der/die Dienstleister ansässig ist/sind. Für den Fall, dass der Dienstleister nicht einer ähnlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt wie Foyer Assurances, so verpflichtet sich diese, mit dem Dienstleister eine Vertraulichkeitsvereinbarung einzurichten, um die Einhaltung dieser Pflicht im Rahmen der betreffenden Auftragsverarbeitung aufzuerlegen.

Im Falle einer Änderung der Informationen über die Auftragsverarbeitung (Beispiele: Hinzufügen eines Auftragsverarbeiters, Einsatz von Cloud Computing ... Liste nicht vollständig) wird der Versicherungsnehmer rechtsgültig per E-Mail und/oder seinem Kundenbereich und/oder auf andere geeignete Weise über die Änderung(en) informiert (Beispiel: Fälligkeitsbescheide).

Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung über die Änderung der Informationen zur Auftragsverarbeitung keinen schriftlichen Widerspruch eingelegt hat, gilt seine Zustimmung als erteilt. Im Falle eines Widerspruchs durch den Versicherungsnehmer muss dieser Widerspruch Foyer Assurances per Einschreiben mitgeteilt werden und gilt als Kündigung des betroffenen Vertrags zum nächstmöglichen Termin. Ist Ihr Versicherungsvertrag nicht jährlich kündbar, gilt Ihre Zustimmung ausnahmsweise für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags einschließlich späterer Änderungen.

Der Versicherungsnehmer wird ordnungsgemäß darüber in Kenntnis gesetzt, dass:

- wenn er der Änderung der Informationen zur Auftragsverarbeitung widerspricht, dieser Widerspruch Auswirkungen auf die optimale Verwaltung des Vertrags und das Niveau der erbrachten Dienstleistungen haben wird und der Widerspruch daher als Kündigung zum nächsten Fälligkeitstermin gilt,
- wenn er mehrere Verträge mit Foyer Assurances abgeschlossen hat und er einen Widerspruch melden möchte, verpflichtet ist, einen Widerspruch pro Versicherungsvertrag zu melden.

15 BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Dieses Glossar enthält Definitionen oder Erläuterungen bestimmter Begriffe oder Ausdrücke in unseren allgemeinen Bedingungen, die wir in blauer Schriftfarbe und Kursivschrift gekennzeichnet haben, damit Sie diese Begriffe leichter erkennen können. Lediglich die Begriffe „Sie“ und „wir“ wurden der Lesbarkeit halber in schwarzer Schriftfarbe belassen. Diese Definitionen umreißen darüber hinaus unseren Versicherungsschutz. Die Definitionen sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dieses Glossar kann durch ein spezielles Glossar für eventuell abgeschlossene Optionen ergänzt werden.

Gartenhäuschen

Alle Gebäude, die für die Nutzung oder Dekoration des Gartens bestimmt sind und deren Fläche weniger als 60m² beträgt.

Einbauten und Verschönerungen

In Bauten integrierte Güter, die nicht vom *Gebäude* entfernt werden können, ohne beschädigt zu werden oder ohne einen Teil des *Gebäudes*, mit dem sie verbunden oder in den sie eingebunden sind, zu beschädigen.

Attentat

Jede Form von *Aufständen*, Volksbewegungen, *Terroranschlägen* oder *Sabotage*.

Gebäude

Bauten an der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse.

Dies umfasst:

- Fundamente, Höfe, angrenzende Terrassen sowie Zäune und Hecken, die das Grundstück eingrenzen
- Garagen oder Carports
- Solar- oder Photovoltaikpaneele und Energiesparanlagen, die von einem Fachinstallateur installiert und am Hauptgebäude, auf einem massiv gebauten Nebengebäude an der gleichen Adresse wie das Hauptgebäude oder dauerhaft auf einem ortsfesten Betonsockel befestigt werden.
- Ihnen gehörende Baumaterialien, die zum Einbau in das *Gebäude bestimmt sind*
- Gebäudeautomationssysteme.

Dies umfasst nicht:

- baufällige, zum Abriss bestimmte Bauten oder nicht genehmigte Bauten
- Schwimmbecken und Schwimmteiche, Poolüberdachungen und -abdeckungen aus festen Materialien

- Whirlpools im Außenbereich
- Gewächshäuser
- Bauten und *Nebengebäude*, die für die Nutzung des Schwimmbeckens, des Badeteichs oder des Außenwhirlpools vorgesehen sind, wie etwa Pergolen, Grillstellen, Außenküchen, Springbrunnen, Teiche, Poolhäuser
- Luxuseinrichtungen (Tennis, Golf)
- Material, das für den Einsatz im Schwimmbecken, Schwimmteich oder Außenwhirlpool bestimmt ist.

Schmuck

Schmuckgegenstände aus Edelmetall, d. h. Gold, Silber, Platin oder die einen oder mehrere Edelsteine wie etwa Diamanten, Smaragde, Rubine, Saphire, eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperlen enthalten, mit einem *Wiederbeschaffungswert* von mehr als 1.500 EUR.

Schließfach

Kleines Staufach, das Ihnen von *Dritten* zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände zur Verfügung gestellt wird.

Sammlung

Eine Zusammenstellung von Gegenständen, die eine Einheit bilden und aufgrund ihrer Schönheit, Seltenheit, Kuriosität oder ihres dokumentarischen Werts ausgewählt wurden. Beispiele: Briefmarken, Waffen, Schallplatten, alte und originale Bücher, Fayence und antikes Porzellan, antikes Silber, Kristallwaren, Gemälde usw.

Arbeitskampf

Jede Art von kollektivem Protest im Rahmen von Arbeitsbeziehungen einschließlich:

- Streik: konzertierte Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Angestellten, Arbeitnehmern, Beamten oder Selbstständigen
- Aussperrung: vorübergehender Ausschluss durch ein Unternehmen, um seine Arbeitnehmer zu einer Einigung in einem *Arbeitskampf* zu zwingen.

Nicht genehmigte Bauten

Alle größere Bauten oder Umbauten, bei denen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit einem Architekten sowie der Einholung einer Baugenehmigung nicht erfüllt wurden.

Hausrat / Inhalt

Bewegliche Gegenstände zur privaten Nutzung, die sich im *Gebäude* befinden und Ihnen gehören oder Ihnen anvertraut wurden.

Dies umfasst:

- Haustiere, die an jedem Ort versichert sind, mit Ausnahme von Zuchttieren oder für den Verkauf bestimmten Tieren
- *Werte* bis zu dem in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen Betrag
- *Einbauten und Verschönerungen*, die Sie als *Mieter* ausgeführt oder von einem *Vormieter* übernommen haben, ohne dass diese zwischenzeitlich in das Eigentum des Vermieters übergegangen sind
- Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen und Anhängern
- Motorisiertes Spielzeug
- Gegenstände, die Eigentum Ihrer Gäste sind
- *Gemeinschaftlicher Inhalt* bis zu einem Höchstbetrag von 5.500 EUR, mit Ausnahme von *Werten* und Tieren

Dies umfasst nicht:

- *elektronische Geräte oder IT-Geräte* für den beruflichen Gebrauch
- *Waren*
- Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder einer Geschwindigkeit von mehr als 45 km/h (einschließlich Motorboote und Jetskis)
- Wohnwagen
- ungefasste Edelsteine und echte Perlen
- Schwimmbecken und Gegenstände, die für die Nutzung des *Gartens*, des Schwimmbeckens, des Schwimmteichs oder des Außenwhirlpool bestimmt sind (einschließlich Wasser)
- Schecks, Zahlungs- und Kreditkarten
- bewegliche Sachen, die in einem anderen Versicherungsvertrag für die gleichen Leistungen namentlich genannt sind.
- *Garteninhalt*

Gemeinschaftlicher Inhalt

Bewegliche Sachen, die sich in den Gemeinschaftsbereichen des *Gebäudes* befinden, Eigentum der versicherten Personen sind und für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner vorgesehen sind.

Garteninhalt

Dies bezieht sich auf alle Ihnen gehörenden Sachen, die sich im Garten befinden, einschließlich Pflanzungen, *Gartengeräte*, *Gartenmöbel* und *Gartenpool*.

Überlaufen oder Rückstau von öffentlichen Kanalisationen

Jedes *Überlaufen oder jeder Rückstau von öffentlichen Kanalisationen* aufgrund von Hochwasser, Niederschlägen, *Sturm*, Schnee- oder Eisschmelze oder *Überschwemmung*.

Einbruch

Ein *Einbruch* liegt vor, wenn der Zugang (Tür, Fenster, Zarge, Rahmen) beschädigt oder der Schließmechanismus (Schloss, Beschläge) aufgebrochen wurde und ohne vorherige Reparatur nicht mehr korrekt benutzt werden kann. Das Vorhandensein von einfachen Kratz- oder Zugspuren, ohne dass der Mechanismus repariert oder ersetzt werden muss, gilt nicht als *Einbruch*.

Explosion

Plötzliche und heftige Freisetzung von Kräften durch die Expansion von Gasen oder Dämpfen, die vor der Freisetzung vorhanden waren oder gleichzeitig entstanden sind.

Fest installiert

Als fest installierte Gegenstände gelten solche Gegenstände, die dazu bestimmt, ganzjährig im Freien zu bleiben und die so befestigt sind, dass sie nicht entfernt werden können, ohne den Boden zu beschädigen oder selbst beschädigt zu werden.

Garage

Jede private, nicht gewerblich genutzte Garage. Hierbei kann es sich um eine einzelne Garage oder um einen Stellplatz in einem Parkhaus handeln.

Erdrutsch oder Erdsenkung

Ganz oder teilweise durch natürliche Phänomene – mit Ausnahme von *Erdbeben* und *Überschwemmung* – verursachte Bewegung einer großen Masse an Erde, die Gegenstände zerstört oder beschädigt.

Zusammenstoß

Kurzer und heftiger Kontakt mit einem Gegenstand, einem Tier oder einer Person.

Implosion

Das plötzliche und heftige Freisetzen von Kräften durch das Eindringen von Gasen, Dämpfen oder

Flüssigkeiten in Geräte oder Behältnisse jeder Art, einschließlich Rohre und Leitungen.

Feuer

Die Zerstörung von Gegenständen durch Flammen, die sich außerhalb ihres normalen Bereichs entwickeln und dadurch einen Brand verursachen, der sich auf andere Gegenstände ausbreiten kann.

Als *Feuer* gilt nicht:

- Zerstörung von Gegenständen, die in oder auf eine Feuerstelle gefallen, geworfen oder gelegt wurden
- Verbrennungen, insbesondere an Wäsche und Kleidung;
- übermäßige Hitze, Annäherung an oder Berührung mit Licht, Wärmequellen, Ausdünstungen, Spritzer oder herabfallende Brennstoffe, ohne dass es zu einem Brand kommt.

Schwerer Vorfall

Ein Vorfall infolge von Brand, Wasserschaden, Explosion oder Implosion, Einbruchdiebstahl, der den Einsatz öffentlicher Rettungsdienste (Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei) vor Ort erforderlich gemacht hat.

Überschwemmung

- Überlaufen von Flüssen, Kanälen, Seen, Teichen oder Meeren infolge von Niederschlägen, Schnee- oder Eisschmelze, Deichbruch oder Flutwelle sowie *Überschwemmung*, Überlaufen oder Rückstau öffentlichen Kanalisationen und daraus resultierende *Erdrutsche oder Erdsenkungen*
- Überschwemmungen, die durch Maßnahmen einer rechtmäßig eingesetzten Behörde zur Sicherung und zum Schutz von Gütern und Personen entstehen, d.h. durch das Öffnen oder Zerstören von Schleusen, Dämmen oder Deichen mit dem Ziel, eine mögliche *Überschwemmung* oder deren Ausbreitung zu verhindern
- Abfließen oder Ansammlung von Wasser durch Hochwasser, Niederschläge, *Sturm*, Schnee- oder Eisschmelze.

Als ein und dieselbe Überschwemmung gelten auch das anfängliche Überlaufen eines Wasserlaufs, Kanals, Sees, Teichs oder Meeres und jedes Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Rückgang des Hochwassers, d. h. der Rückkehr dieses Wasserlaufs, Kanals, Sees, Teichs oder Meeres zum normalen Wasserpegel, sowie die versicherten Gefahren, die sich unmittelbar daraus ergeben.

Wasserinstallationen

Alle Leitungen außerhalb und innerhalb des *Gebäudes*, die Wasser zuleiten, transportieren oder ableiten, unabhängig von der Herkunft des Wassers, sowie die an diese Leitungen angeschlossenen Geräte und *Sanitäranlagen* (einschließlich ihrer eventuellen Verkleidung).

Garten

Er besteht aus der an Ihre Wohnung angrenzenden Parzelle, Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Hecken, die nicht als Zaun gelten, Boden- und Topfanpflanzungen bis zu einer Fläche von 5 Hektar.

Mieter

Die an einen Mietvertrag gebundene versicherte Person. Der Bewohner gilt als *Mieter*.

Waren

Vorräte, Rohmaterialien, Nahrungsmittel, halbfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse, Verpackungen, Abfälle in Verbindung mit einem gewerblichen Betrieb oder Wartungs- und Reparaturarbeiten und von Kunden anvertraute Gegenstände.

Gartengeräte

Alle Geräte, die für den *Garten* und seine Pflege verwendet werden: verschiedene Werkzeuge, Rasenmäher (mit Ausnahme von Mährobotern und Aufsitzmähern, wenn sie nicht mit einem Schlüssel gestartet werden). Wenn die Gartengeräte nicht verwendet werden, sollten sie in einem abschließbaren Schuppen gelagert werden.

Elektronische und IT-Geräte

Desktop-Computer und Peripheriegeräte, Laptops, Notebooks und alle Geräte mit einer Bildschirmgröße von mehr als 10".

Gartenmöbel

Alle Tische, Stühle, Bänke, Kissen und Sonnenschirme, die zur Verwendung im *Garten* bestimmt sind. 

Volksbewegung

Das gewalttätige – auch nicht konzertierte – Auftreten einer Gruppe von Personen, ohne dass es sich um einen Aufstand gegen die öffentliche Ordnung handelt, das zu Tumulten führt, die durch Ordnungswidrigkeiten oder illegale Handlungen gekennzeichnet sind.

Unbewohnbar

Der Fall, in dem ein plötzlicher und unvorhersehbarer Schaden die Wohnung des versicherten Bewohners unbrauchbar, gefährlich oder unsicher macht oder das Risiko eines weiteren Schadens der Wohnung des versicherten Benutzers nach sich zieht.

Wir

Ihre Versicherungsgesellschaften, Foyer Assurances und Europ Assistance, deren Kontaktdaten Sie in den allgemeinen Bestimmungen auf Seite 8 finden.

Wertsachen

Schmuck, Uhren, Gegenstände aus Edelmetall (außer Barren), Gemälde, Lithografien, Statuen, Elfenbein, Puppen, Teppiche, Pelze, Tafelsilber, Glas- und Kristallobjekte, Tafelgeschirr, Bücher, Nippes mit einem Stück- oder *Sammlerwert* von mehr als 1.500 EUR (ABEX 654).

Jedes Möbelstück mit einem Stückwert von mehr als 8.000 EUR (ABEX 654).

Gartenschwimmbecken

Dieser Begriff bezieht sich auf überirdische Schwimmbecken für Kinder, die aufblasbar oder selbsttragend sind oder aus Rohrahmen bestehen, sowie aufblasbare Whirlpools für den Außenbereich.

Schnee- oder Eislast

- das Gewicht von Schnee, Eis
- das Herabfallen, Abrutschen, Verschieben einer kompakten Masse aus Schnee oder Eis.

Rechtsanspruch der Mieter

Der *Rechtsanspruch von Mietern* bezieht sich auf die vertragliche Haftung der versicherten Person für Schäden, die den *Mietern* infolge eines *Schadensfalls* aufgrund baulicher Mängel oder einer mangelhaften Instandhaltung des *Gebäudes* gemäß Artikel 1721 des Zivilgesetzbuches zugefügt werden.

Rechtsanspruch dritter Parteien

Der Rechtsanspruch dritter Parteien bezeichnet die Haftung der versicherten Person gemäß Buch 6 des Zivilgesetzbuchs für Sachschäden, die durch einen versicherten *Schaden* verursacht wurden, der auf Gegenstände übergreift, die Eigentum *Dritter*, einschließlich der Gäste, sind.

Reparateur / Dienstleister

Der von Europ Assistance benannte Dienstleister. Sie haben das Recht, den Dienstleister, den wir Ihnen schicken, aus berechtigten Gründen abzulehnen. In diesem Fall werden wir Ihnen im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeit andere Anbieter in der Nähe vorschlagen. Die Arbeiten, Dienstleistungen oder Reparaturen, die der Dienstleister unternimmt, werden mit Ihrer Zustimmung und unter Ihrer Aufsicht ausgeführt. Sofern zu erwarten ist, dass die Kosten für Reparaturen und die Lieferung von Ersatzteilen den von uns versicherten Betrag überschreiten, empfehlen wir Ihnen, zuvor einen Kostenvoranschlag anzufordern. Der Dienstleister haftet allein für alle an der Wohnung oder den Gegenständen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person im Rahmen der ausgeführten Reparaturen verursachten Schäden.

Zweitwohnsitz

Gebäude, das in den 12 Monaten vor dem *Schadensfall* mehr als 180 aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Nächte unbewohnt geblieben ist

Mieterhaftung

Haftung des versicherten *Mieters* für Schäden gegenüber dem Vermieter oder Eigentümer des *Gebäudes* in Anwendung der Artikel 1302, 1732, 1733 und 1735 des Zivilgesetzbuchs.

Nuklearrisiko

Schäden verursacht durch:

- Waffen oder Geräte, die durch Strukturveränderungen des Atomkerns explodieren
- Kernbrennstoffe, radioaktive Produkte oder Abfälle oder sonstige ionisierende Strahlungen, für die ausschließlich der Betreiber einer Kernanlage haftet
- jede ionisierende Strahlungsquelle und insbesondere Radioisotopquelle, die außerhalb einer Nuklearanlage verwendet

wird oder für eine solche Verwendung vorgesehen ist und die Ihr Eigentum oder das Eigentum jeder anderen Person, für die Sie haften, ist oder von Ihnen oder jeder anderen Person, für die Sie haften, verwahrt oder genutzt wird.

Sanitäre Anlagen

Spülbecken, Waschbecken, Badewannen, Fußbäder, Duschen, Toiletten und Bidets, Saunen, Dampfbäder und Whirlpools in Innenbereichen.

Vorübergehender Aufenthalt

Dieser Begriff setzt voraus, dass Sie mindestens eine Nacht und höchstens 180 aufeinanderfolgende Nächte an einem Ort verbringen. Er gilt nicht für Aufenthalte in Erholungsheimen, Pflegeheimen oder Betreutes Wohnen.

Sicherheitsschloss

Für Schwingtüren:

- ein System zum Feststellen der Räder in ihrer Schiene oder
- eine Verriegelung (horizontal oder vertikal) mit zwei Verankerungspunkten oder
- zwei Sicherheitsschlösser oder
- eine elektrische Betätigung

Für Schiebetüren: ein Sicherheitsschloss zusätzlich zum Schließsystem oder eine elektrische Betätigung

Für andere Türen: ein zweitouriges Schloss mit einem Zylinder- oder Pumpmechanismus, außer Vorhängeschlössern.

Schaden, Schadensfall

Das plötzliche und unvorhersehbare Auftreten eines schädigenden Ereignisses, das zu Schäden an versicherten Gegenständen führt oder die Haftung der versicherten Person und die Anwendung unseres Versicherungsschutzes auslöst. Im Rahmen der Assistance gilt jede Anforderung der Assistance oder der Erstattung im Rahmen der Assistance-Versicherung als Schadensfall.

Notsituation

Ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis, durch das die Wohnung gefahrbringend oder unzureichend gesichert wird oder das zu einem Risiko der Beschädigung der Wohnung führt.

Sturm

- Die Auswirkung von Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von 80 km/h gemäß der Messung durch die dem *Gebäude* nächstgelegene I.R.M.-Station.
- Die Auswirkung von Wind, der andere Gegenstände in einem Umkreis von 10 km um das *Gebäude* schädigt, die gegen Starkwind bei *Sturm*

versicherbar sind oder die einen Windwiderstand aufweisen, der den versicherbaren Gegenständen entspricht.

Terrorismus

Eine im Verborgenen organisierte Handlung oder angedrohte Handlung zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken, die einzeln oder in einer Gruppe ausgeführt wird und sich gegen Personen richtet oder darin besteht, den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Vermögenswerts ganz oder teilweise zu zerstören, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Gefühl der Unsicherheit zu schaffen oder Druck auf Behörden auszuüben oder den Verkehr und die normale Funktion eines Dienstes oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

Dritter

Jede Person, die nicht als versicherte Person gilt.

Erdbeben

Jedes Erdbeben natürlichen Ursprungs, das mit einer Stärke von mindestens vier Grad auf der Richterskala registriert wird und versicherbare Gegenstände in einem Umkreis von 10 km um das bezeichnete *Gebäude* zerstört, zerbricht oder beschädigt, einschließlich daraus resultierender *Überschwemmungen, Überlaufen oder Rückstau öffentlicher Kanalisationen, Erdbeben oder Erdsenkung*.

Das ursprüngliche *Erdbeben* und alle Nachbeben innerhalb von 72 Stunden danach sowie alle direkt daraus resultierenden versicherten Gefahren gelten als ein und dasselbe Erdbeben.

Werte

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Aktien-, Anleihen- oder Schuldverschreibungen (insbesondere Essensgutscheine, Dienstleistungsschecks).

Neuwert

Bei *Gebäuden*: der Wiederaufbauwert, einschließlich der Honorare für Architekten, Sicherheitskoordinatoren oder Ingenieurbüros und – soweit diese nicht erstattungsfähig oder absetzbar sind – Steuern und Abgaben jeder Art.

Für den *Inhalt (Hausrat)*: der Wiederbeschaffungswert, einschließlich – soweit diese nicht erstattungsfähig oder absetzbar sind – Steuern und Abgaben jeder Art.

Anschaffungswert

Der für einen Gegenstand zum Zeitpunkt der Neuanschaffung gezahlte Preis.

Materieller Wiederherstellungswert

Die Kosten der Duplikation unter Ausschluss des Wiederkaufs von Software, der Kosten der Wiederherstellung von Computerdaten und der von Ihnen zu tragenden Kosten der Recherche und Planung.

Wiederbeschaffungswert

Der auf dem inländischen Markt zu zahlende Kaufpreis für einen identischen oder vergleichbaren Gegenstand in demselben Zustand.

Zeitwert

Der Börsen- oder Marktwert eines Gegenstands.

Tatsächlicher Wert

Der *Neuwert*, abzüglich der *Abnutzung*.

Verkehrswert

Der Preis eines Gegenstands, den Sie im Fall eines Verkaufs auf dem inländischen Markt erzielen würden.

Fahrzeug

Das Fahrzeug im Besitz einer versicherten Person mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen; Leasing- oder Firmenfahrzeuge, die von einer versicherten Person regelmäßig gefahren werden, mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, unter Ausschluss von Fahrrädern und Motorrädern (<125 ccm).

Abnutzung

Die Verschlechterung eines Gegenstands in Abhängigkeit von seinem Alter und seiner Abnutzung

Diebstahl

Als Diebstahl wird ein Vorgang bezeichnet, bei dem sich eine Person einen Gegenstand, der ihr nicht gehört, widerrechtlich aneignet. Dies umfasst auch die widerrechtliche Aneignung eines Gegenstands zur vorübergehenden Nutzung sowie versuchten Diebstahl.

Sie

Jede versicherte Person im Rahmen der Hausratversicherung, d. h.:

- Sie als Versicherungsnehmer, d. h. die Person, die den Vertrag unterzeichnet hat
- Ihr mitwohnender Ehepartner oder Lebensgefährte
- alle Personen, die in Ihrem Haushalt leben, einschließlich Kinder, die aus Studiengründen oder im Rahmen eines Sprachaustausch an einem anderen Ort leben
- Ihr Personal sowie das Personal der in Ihrem Haushalt lebenden Personen bei der Ausübung ihrer Funktion
- Ihre Bevollmächtigten und Gesellschafter bei der Ausübung ihrer Funktion
- jede andere Person, die in den besonderen Bedingungen als versicherte Person angegeben ist
- für Schäden am *Gebäude*: jede Person, die ein Nießbrauchrecht an dem *Gebäude* hat.